

# Leitfaden

## „Nachnutzung von OZG-Leistungen in Sachsen-Anhalt“

Version 1.3, Stand 18. Oktober 2021





---

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

## Ansprechpartner

Referat 55

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

✉ [ozg@sachsen-anhalt.de](mailto:ozg@sachsen-anhalt.de)

🌐 [www.ozg.sachsen-anhalt.de](http://www.ozg.sachsen-anhalt.de)

## Stand

Oktober 2021



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Grundlagen der Nachnutzung.....	5
2.1	OZG-Leistungen.....	6
2.2	Nachnutzungsmodelle .....	7
2.2.1	„Einer für Alle“ .....	9
2.2.2	Zentral entwickelt, dezentral betrieben .....	11
2.2.3	FIM-basierte Eigenentwicklung .....	13
2.3	Finanzierung & Recht.....	15
2.3.1	Kosten der Digitalisierung .....	17
2.3.2	Finanzierung im Bund .....	19
2.3.3	Finanzierung in Sachsen-Anhalt.....	21
2.3.4	Vertragsmodelle .....	21
2.4	Akteure.....	25
2.4.1	Akteure der OZG-Umsetzung Sachsen-Anhalt .....	25
2.4.2	Rollen in den Nachnutzungsmodellen .....	29
3	Vorgehen bei Nachnutzungsprojekten in Sachsen-Anhalt .....	32
3.1	Phase 1: Initialisierung .....	34
3.2	Phase 2: Prüfung Nachnutzung.....	35
3.3	Phase 3: Planung Nachnutzung .....	35
3.4	Phase 4: Umsetzung (Pilotierung).....	36
3.5	Phase 5: Einführung (Rollout) .....	37
3.6	Projekt- & phasenunabhängige Aufgaben .....	37
4	Arbeitshilfen .....	38
5	Quellen.....	40
6	Glossar.....	41
7	Abkürzungsverzeichnis.....	47
8	Abbildungsverzeichnis.....	49



## 1 Einleitung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet die deutsche Verwaltung, ihre Leistungen für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer, Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, bis Ende 2022 auch digital anzubieten.

Ein kritischer Erfolgsfaktor<sup>1</sup> bei der Umsetzung des OZG in Sachsen-Anhalt ist die Nachnutzung von bereits bestehenden Online-Diensten aus anderen Bundesländern oder Kommunen. Falls notwendig, können bei der Nachnutzung die Online-Dienste auch angepasst werden, sodass sie unter den in Sachsen-Anhalt notwendigen rechtlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung einsetzbar sind. Inhalt dieses Dokuments ist die Beschreibung der Rahmenbedingungen für die Nachnutzung sowie der Szenarien und Abläufe zur Durchführung von Nachnutzungen in Sachsen-Anhalt.

Der Leitfaden soll zukünftig eine themenspezifische Erweiterung bzw. Detaillierung zur Handreichung „Stand und Perspektive der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Sachsen-Anhalt“<sup>2</sup> sein, welches alle, zum jetzigen Zeitpunkt der Arbeitsstände, relevanten Informationen zur Nachnutzung enthält. In den ersten Versionen des Leitfadens werden nicht alle Themen vollumfänglich behandelt, da bestimmte Themen noch nicht geregelt sind, sich noch in der Abstimmung oder Diskussion von Arbeitsgruppen befinden oder die Fachexpertise von bestimmten Akteurinnen und Akteuren erfordern. Neue Ergebnisse werden geändert bzw. ergänzt.

Zum OZG und seiner Umsetzung im Bund<sup>3</sup> und in Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> sind an vielen Stellen Informationen vorhanden, die dort in einer großen Detailtiefe behandelt werden. Dieser Leitfaden soll nur die für die Nachnutzung notwendigen Informationen wiedergeben und verweist an den jeweiligen Stellen auf entsprechende Dokumente oder Internetseiten, die weiterführende Informationen zu den Themen enthalten. So ist es beispielsweise nicht notwendig, sämtliche Prozesse der Entwicklung eines Online-Dienstes zu betrachten, hingegen die verschiedenen Vertragsmodelle zur Nachnutzung zwischen den anbietenden und den nachnutzenden Ländern schon.

In dem Leitfaden werden die folgenden Themen behandelt:

---

<sup>1</sup> Bewertung der Umsetzung des OZG erfolgt beispielsweise durch den Normenkontrollrat im [Monitor Digitale Verwaltung](#)

<sup>2</sup> Die Handreichung ist zum Download auf der [OZG-Webseite des Landes Sachsen-Anhalt](#) verfügbar

<sup>3</sup> [www.onlinezugangsgesetz.de](http://www.onlinezugangsgesetz.de)

<sup>4</sup> [www.ozg.sachsen-anhalt.de](http://www.ozg.sachsen-anhalt.de)



- **Kapitel 2 Grundlagen der Nachnutzung** beschreibt die Aufteilung der OZG-Leistungen nach Themenfeldern und ihre Nachnutzungsmodelle sowie die Betrachtung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Dimensionen.
- **Kapitel 3 Vorgehen bei Nachnutzungsprojekten** zeigt Schritte zur Vorbereitung und Identifizierung von Online-Diensten und Projektphasen der Nachnutzung auf.
- **Kapitel 4 Arbeitshilfen** enthält nützliche Schablonen zur Prozessunterstützung innerhalb der Planung und Umsetzung von Nachnutzungsprojekten.

Weiterhin basiert der Leitfaden auf einigen zentralen Quellen, deren Inhalte für viele Teile des Leitfadens die Grundlage bilden. Diese Quellen sind in Kapitel 5 aufgelistet und beschrieben.

## 2 Grundlagen der Nachnutzung

Nachfolgend werden die grundlegenden Themen für die Nachnutzung im Land Sachsen-Anhalt behandelt, dazu gehören auch die verschiedenen Nachnutzungsmodelle. Weiterhin werden finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen bei der Nachnutzung sowie die diversen Verantwortlichkeiten mit ihren Aufgaben bei der Nachnutzung beschrieben. Ziel des Kapitels ist es, häufige Fragestellungen zur Nachnutzung zu beantworten, um somit ein grundlegendes Verständnis für die Arbeit in Nachnutzungsprojekten zu schaffen.

Für eine flächendeckende Einführung von Online-Diensten in Sachsen-Anhalt sind verschiedene Arten der Nachnutzung möglich. Diese reichen von der Mitnutzung eines Online-Dienstes eines anderen Landes auf dessen Infrastruktur bis hin zur Neuentwicklung auf Basis von Ergebnissen der Digitalisierungslabore<sup>5</sup>. Ein entscheidender Faktor bei der Auswahl des geeignetsten **Nachnutzungsmodells** ist das vorhandene Angebot an Ergebnissen und verfügbaren Online-Diensten der Themenfelder und anderen Anbietern. Allerdings müssen auch die Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden, wie beispielsweise die rechtliche Heterogenität, die erwartete Nutzungshäufigkeit des Online-Dienstes oder die Komplexität des Antrags.

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen entstehen Kosten, die zum Teil von den nachnutzenden Parteien getragen werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Bund und dem Land Sachsen-Anhalt bestimmte Finanzierungen vorgesehen sind, die die Entscheidung zu einem Nachnutzungsmodell begünstigen können. Da eine Nachnutzung in den meisten Fällen eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Beteiligten erfordert, für die rechtliche, finanzielle oder organisatorische Festlegungen getroffen werden müssen, sind vertragliche Vereinbarungen notwendig. Diese **finanziellen und rechtlichen Fragestellungen**

---

<sup>5</sup> [Digitalisierungslabore](#)



können durch die Art der beteiligten Ebenen der Verwaltung beeinflusst werden. So existieren beispielsweise zwischen zwei Ländern andere rechtliche Voraussetzungen als zwischen einem Land und Kommunen.

Obwohl die Umsetzung des OZG eine Gemeinschaftsaufgabe der gesamten öffentlichen Verwaltung ist und nur in Zusammenarbeit gelingen kann, ist es notwendig, die **Verantwortlichkeiten** bei der Nachnutzung zu betrachten. Die verteilten Zuständigkeiten im föderalen System müssen dabei insofern Berücksichtigung finden, dass beispielsweise bestimmte fachliche oder finanzielle Entscheidungen nur durch bestimmte Stellen getroffen werden können. Diese können in den obersten Landesbehörden bis hin zu den kommunalen Behörden verortet sein, da die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben häufig einen gewissen Ermessensspielraum beinhaltet. Dementsprechend sind für die Nachnutzung im Allgemeinen sowie in jedem Nachnutzungsprojekt unterschiedliche Rollen von den Verantwortlichen wahrzunehmen, durch die bestimmte Aufgaben erfüllt werden müssen. Dazu gehört bspw. die Entscheidungsprüfung zum Anschluss an einen Online-Dienst, die Beantragung finanzieller Mittel, der Abschluss eines Verwaltungsabkommens oder Klärung zu den Anforderungen technischer Schnittstellen. Nähere Erläuterungen befinden sich in Kapitel 3.4.

## 2.1 OZG-Leistungen

Im Rahmen des OZG sind 575<sup>6</sup> OZG-Leistungen in 14 Themenfelder unterteilt und nach verschiedenen Gesichtspunkten priorisiert<sup>7</sup>. Innerhalb der Themenfelder werden von zuständigen Bundesländern und Bundesressorts die grundlegenden Stamm- und Referenzinformationen sowie erste Implementierungen von Online-Diensten ausgearbeitet. Oberstes Ziel ist, so viel wie möglich Online-Dienste als „Einer für Alle“ (EfA) zu entwickeln und diese flächendeckend den Ländern zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist unter „OZG-Leistung“ ein Bündel an Verwaltungsleistungen zu verstehen die durch eine Vielzahl von Online-Diensten umgesetzt werden müssen. Von den 582 OZG-Leistungen gehören 115 zum Vollzugsbereich des Bundes (Abbildung 1) und 467 zum Digitalisierungsprogramm Föderal. 20 Leistungsbündel realisiert das Land Sachsen-Anhalt innerhalb des Themenfeldes selbst. Von den verbleibenden 447 OZG-Leistungen der anderen Federführer sind derzeit 230 als EfA-Lösungen geplant. Entscheidet sich ein Themenfeld-Federführer einen Online-Dienst nicht als EfA-Dienst zu entwickeln oder eine Leistung zu depriorisieren, so ist auch eine Nachnutzung in Form von „zentral entwickelt, dezentral betrieben“ möglich oder die Implementierung eigener Lösungen auf Grundlage von FIM-Informationen (Föderale Informationsmanagement - FIM). Jede im Land

<sup>6</sup> Hinweis: hier handelt es sich um die am häufigsten kommunizierte Anzahl an Leistungen, mittlerweile sind es mehr.

<sup>7</sup> Mehr Information zur Priorisierung der Leistungen im [OZG-Leitfaden](#)

Sachsen-Anhalt genutzte oder selbst entwickelte OZG-Leistung soll stets nur einmal digitalisiert werden und so anpassbar sein, dass sie anschließend auch jeder Kommune zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

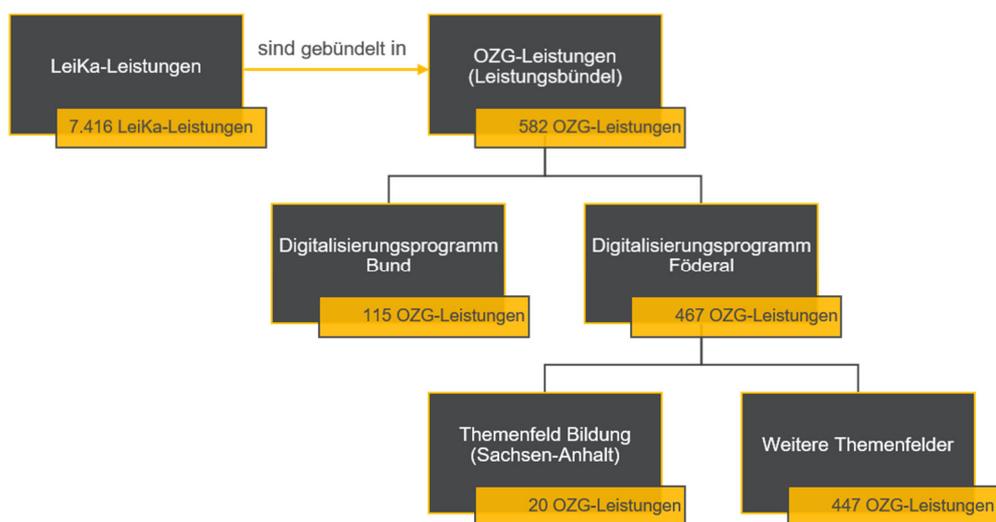


Abbildung 1: Aufteilung der OZG-Leistungen

## 2.2 Nachnutzungsmodelle

Um den Beteiligten den Digitalisierungsprozess zu erleichtern, stellen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO) den **Leitfaden zur OZG-Umsetzung**<sup>8</sup> zur Verfügung. Er ist eine Handreichung des BMI für die strukturierte Umsetzungsplanung und -vorbereitung des OZG in Bund, Ländern und Kommunen mit Hinweisen zur nutzerfreundlichen und effizienten Umsetzung. Ziel des Leitfadens ist, die Erfahrungen der angelaufenen und durchgeführten Themenfeldplanungen und Digitalisierungslabore zu konsolidieren und zentrale Aspekte der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen darzustellen. Er zeigt auch erforderliche Schritte bis hin zur erfolgreichen Online-Anwendung.

Der Begriff Nachnutzung kann aus einer technischen Perspektive auch als Mitnutzung bezeichnet werden. Bei der Nachnutzung werden die Ergebnisse der Themenfeldarbeit oder von anderen Anbietern angepasst und in die eigene IT-Infrastruktur für den Betrieb übernommen. Wird der Betrieb und die Weiterentwicklung hingegen von dem Anbietenden des Online-Dienstes übernommen, handelt es sich hierbei um eine Mitnutzung. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird im Folgenden „Nachnutzung“ als Überbegriff verwendet.

Die flächendeckende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen kann in dem engen Zeitrahmen des OZG nur durch die Nachnutzung einmal entwickelter Ergebnisse gewährleistet wer-

<sup>8</sup> Link zum OZG-Leitfaden: [leitfaden.ozg-umsetzung.de](https://leitfaden.ozg-umsetzung.de)



den, indem sie mit geeigneten IT-technischen Mitteln und gegebenenfalls notwendigen Anpassungen in anderen Bundesländern und Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Der Bund empfiehlt daher das Prinzip „**Einer für Alle**“ (EfA), was bedeutet, dass ein Land eine Online-Lösung für eine Verwaltungsleistung einmal zentral mit dem Landes-IT-Dienstleister entwickelt und betreibt sowie anderen Ländern zur Mitnutzung bereitstellt.

Für nachnutzende Länder werden grundlegende Nachnutzungsmodelle in dem OZG-Leitfaden beschrieben<sup>9</sup>, die sich nach Art des Betriebs (zentral und dezentral) und der Entwicklung (lokal und übergreifend) unterscheiden (siehe Abbildung 2). Dem Land bieten sich dann folgende Möglichkeiten zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG an:

- „Einer für Alle“ – Mitnutzung von zentral entwickelten Online-Diensten
- Zentral entwickelt, dezentral betrieben: Nachnutzung von Online-Diensten mit Eigenbetrieb
- FIM-Eigenentwicklung: Entwicklung der Online-Dienste auf Basis von nachnutzbaren Referenzinformationen

Dazu stehen den Verantwortlichen Werkzeuge zur Anpassung wie ein Antrags- und Fallmanagementsystem (AFMS) oder der Generische Online-Dienst zur Verfügung<sup>10</sup>. Zudem können Online-Dienste von vornherein parametrisierbar entwickelt werden.

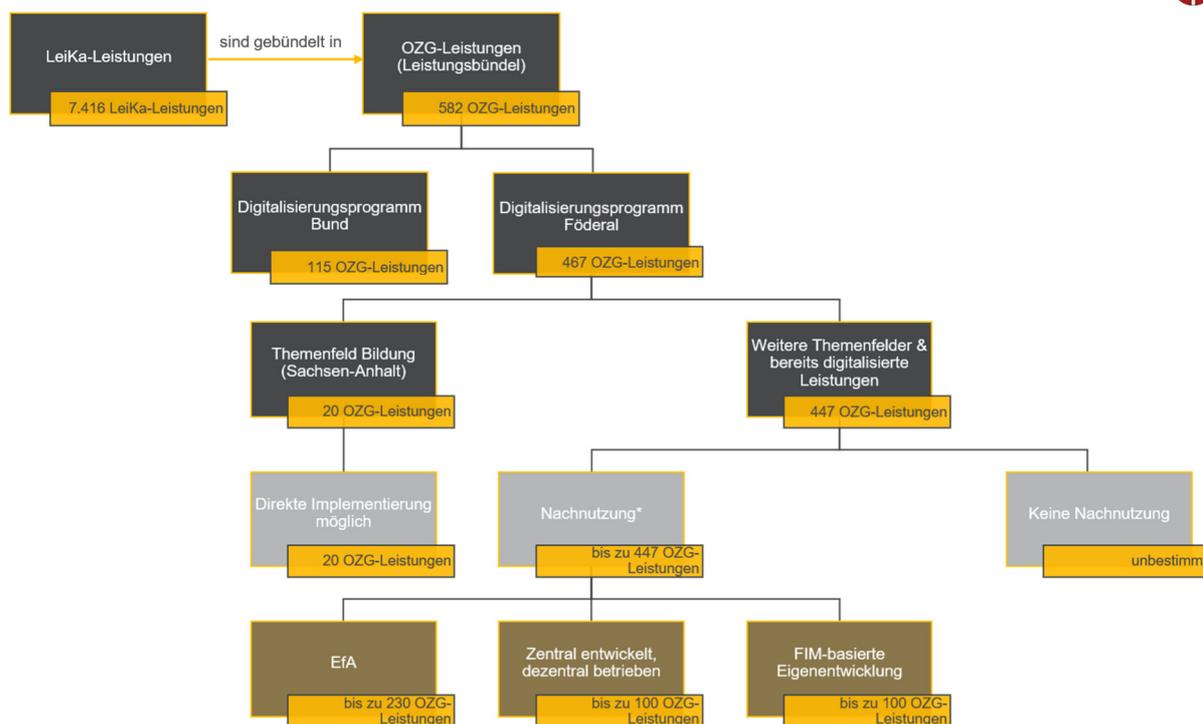
- Parametrisierung – Methode zur Anpassung von bereits vorhandenen Online-Diensten durch Abruf des individuellen Parameters und Betrieb beim Anbieter
- AFMS – Werkzeug zur Erstellung von Online-Diensten
- Generischer Online-Dienst – Werkzeug zur Erstellung von eigenen (kommunalen) und weniger komplexen Online-Diensten

Sollte sich ein Themenfeld-Federführer zunächst für die Entwicklung eines Online-Dienstes im Sinne des EfA-Prinzips entscheiden, sich dann aber herausstellen, dass sich dieses Nachnutzungsmodell als nicht realisierbar herausstellt, so könnte sich die nachnutzbare Umsetzung des Service auch ändern. Dies ist aber ausdrücklich nicht Bestandteil des Leitfadens und das weitere Vorgehen muss individuell beobachtet und beurteilt werden. Beispielsweise bietet sich dann eine Eigenentwicklung oder die Recherche nach anderen Diensten an.

---

<sup>9</sup> Mehr Information zu den Nachnutzungsmodellen im [OZG-Leitfaden](#)

<sup>10</sup> Begriffserklärungen befinden sich im Glossar



\*Angaben auf Basis der "Empfohlenen Nachnutzungsmodelle" gemäß OZG-Informationsplattform

Abbildung 2: Nachnutzungsmodelle für OZG-Leistungen

### 2.2.1 „Einer für Alle“

„Einer für Alle“ bedeutet, dass ein Land eine Online-Lösung für eine Verwaltungsleistung einmal zentral mit einem IT-Dienstleister entwickelt und betreibt sowie anderen Ländern zur Mitnutzung bereitstellt. Der Bund stellt dafür anschauliche Videos<sup>11</sup> zur Verfügung.

Die Nutzung erfolgt beim EfA-Prinzip durch den Anschluss des nachnutzenden Landes an die übergreifende Lösung des umsetzenden Landes oder vorab durch die Beteiligung am Umsetzungsprojekt des Online-Dienstes. Für den Anschluss an einen EfA-Dienst werden zwischen den nachnutzenden Ländern Verwaltungsvereinbarungen mit Regelungen zur Projektstruktur, der Kostenaufteilung und des zu beauftragenden IT-Dienstleisters geschlossen<sup>12</sup>. In technischer Hinsicht sind die Schnittstellen und Übergabepunkte zu definieren und zu spezifizieren, Standards für den Datenaustausch zu entwickeln und die Fachverfahren anzuschließen. Für die Weiterentwicklung, Pflege und anteilige Finanzierung des zentralen Betriebs werden Nachnutzungsallianzen zwischen den umsetzenden und den nachnutzenden Ländern eingegangen.

<sup>11</sup> [Das EfA-Prinzip einfach erklärt \(Trailer\)](#) //

[Folge 1: Einführung zu "Einer für Alle"](#)

[Folge 2: "Die Organisatorische Dimension"](#)

<sup>12</sup> Mehr Informationen zu den Rahmenbedingungen in [„Blaupause Verwaltungsabkommen“](#)



Länder, die einen solchen Dienst nachnutzen möchten, können sich zu jedem Zeitpunkt - während der Entwicklung und des Betriebs - an den zentral bereitgestellten EfA-Dienst anschließen. Um fachliche und technische Länderspezifika zu adressieren, wird empfohlen, dass die nachnutzenden Länder bereits in der Konzeptionsphase aktiv mitwirken und hierfür Umsetzungsallianzen geschmiedet werden.

Im OZG-Leitfaden des BMI werden ebenfalls die Mindestanforderungen an einen EfA-Dienst beschrieben, die erfüllt werden müssen, um die Anschlussfähigkeit sowie flächendeckende Nachnutzung zu gewährleisten<sup>13</sup>. Diese sind u.a.:

- Der Online-Dienst muss erkennen, aus welchem Land oder welcher Kommune die Nutzerinnen und Nutzer auf den Online-Dienst zurückgreifen, damit anschließend ermittelt werden kann, welche Behörde für die Bearbeitung eines Antrages zuständig ist.
- Der Online-Dienst muss mit einer neutralen Nutzeroberfläche entwickelt werden, die eine nachträgliche Individualisierung durch die zuständige Behörde, beispielsweise mit dem Landeswappen, ermöglicht.
- Die Fachverfahren müssen einer möglichst einheitlichen fachlichen Logik folgen.
- Gemeinsame technische Schnittstellen zur Übertragung und zum Auslesen von Daten müssen geschaffen werden.

Dazu gehören weiterhin **Servicestandards**<sup>14</sup>, die als Unterstützungsangebot der Qualitätssicherung der digitalen Angebote dienen. Der Servicestandard definiert **19 Qualitätsprinzipien** für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Zur Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip werden vor allem die OZG-Leistungen empfohlen, die durch bundeseinheitliche und geringfügig unterschiedliche Gesetze und Verordnungen geregelt sind, eine hohe Verfahrens- und Umsetzungscomplexität aufweisen sowie hohe Fallzahlen haben.

Der Vorteil von EfA-Diensten besteht darin, dass die Entwicklung des Dienstes nur einmal erfolgt und das umsetzende Land und alle nachnutzenden Länder sich die entstehenden Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung teilen können (siehe Kapitel 2.3.4). Weiterhin können bestimmte initial entstehende Kosten, die bei der Entwicklung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung entstehen, aus den Mitteln des Konjunkturprogramms des Bundes finanziert werden (siehe Kapitel 2.3.2), wodurch ein weiterer Kostenvorteil gegenüber anderen Nachnutzungsmodellen gegeben ist. Darüber hinaus müssen keine eigenen Ressourcen für

<sup>13</sup> Mehr Informationen zur Umsetzung eines EfA-Dienstes im [OZG-Leitfaden](#) im Kapitel 10.2

<sup>14</sup> Mehr Informationen zum Servicestandard und Auflistung der Qualitätsprinzipien im „Poster zum Servicestandard“ auf der [OZG-Webseite des BMI](#)



die Entwicklung des EfA-Dienstes und für seinen Betrieb vorgehalten werden, wodurch gegebenenfalls ein geringerer Aufwand als bei anderen Nachnutzungsmodellen vorhanden ist. Da die Vorarbeit für die EfA-Dienste häufig bereits im Rahmen von Digitalisierungslaboren stattfindet, sind die Lösungen nutzerzentriert konzipiert und durch die verschiedenen Anwender im federführenden Land getestet. Durch eine frühe Teilnahme der nachnutzenden Länder an den Nachnutzungsallianzen, kann in den nachnutzenden Ländern an pilothaften Testphasen des EfA-Dienstes teilgenommen und die eigenen spezifischen Anforderungen eingebracht werden. Aufgrund der gewichtigen Vorteile wird das Nachnutzungsmodell „Einer für Alle“ im Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich priorisiert.

Als nachteilig zu benennen ist, dass die Höhe der für die nachnutzenden Länder anfallenden Kosten meist nicht von Beginn an feststeht, da die nachnutzenden Länder noch nicht abschließend feststehen oder keine belastbaren Kostenschätzungen vorliegen. Außerdem ist ein hoher Abstimmungsbedarf bezüglich fachlicher und technischer Gestaltung des Online-Dienstes sowie zur Finanzierung zwischen den beteiligten Ländern notwendig.

Die zur Umsetzung nach dem EfA-Prinzip angebotenen OZG-Leistungen, die bereits in der Konzeptions- oder Umsetzungsphase sind, können auf dem Marktplatz der Nachnutzung auf



Mit Hilfe eines parametrisierbaren AFMS lässt sich, durch das automatische Auslesen von Informationen im BUS wie bspw. die Auswahl der zuständigen Behörde und des Zustellkanals oder des Impressums, der zentral betriebene Online-Dienst vom Land Sachsen-Anhalt mitnutzen. Dazu gehört bspw. „Außergastronomie beantragen“ und „Begrüßungsgeld (für Studierende) beantragen“ aus dem eigenen Themenfeld.

der OZG-Informationsplattform<sup>15</sup> eingesehen werden. Der Marktplatz bietet einen Überblick über den Fortschritt der einzelnen Vorhaben und soll nachnutzende Länder zusammenführen.

## 2.2.2 Zentral entwickelt, dezentral betrieben

Bei diesem Nachnutzungsmodell handelt es sich um die Nachnutzung von Online-Diensten, die durch einen Themenfeld-Federführer entwickelt wurden und durch die nachnutzenden Länder oder Kommunen angepasst und in die eigene IT-Infrastruktur übernommen werden. Hierbei bestehen weitergehende Möglichkeiten zu technischen und fachlichen Anpassungen im

<sup>15</sup> Link zur OZG-Informationsplattform: [Informationsplattform.ozg-umsetzung.de](https://www.informationsplattform.ozg-umsetzung.de)



Vergleich zum Modell „Einer für Alle“. Dies sind beispielweise Anpassungen des Antragsprozesses oder unterschiedlicher Hilfetexte, die gesetzliche Rahmenbedingungen widerspiegeln.

Eine Umsetzung nach diesem Modell kann etwa als Entwicklungsgemeinschaft oder in Form eines Lizenzmodells erfolgen. Dabei ist es empfehlenswert, dass eine Teilnahme an möglicherweise bestehenden Kooperationsgemeinschaften erfolgt, damit während der Umsetzungsphase die fachlichen und technischen Anforderungen adressiert werden können und die Nachnutzung des Online-Dienstes weniger nachträgliche Anpassungen erfordert. Darüber hinaus ist bei der Nachnutzung der bereits bestehenden Lösungen zu klären, wie der Kostenaufwand für einzelne Länderlizenzen eingeschätzt wurde und wie die Finanzierung der Lösung in nachnutzenden Ländern und Kommunen erfolgt. Vor der Übertragung der bestehenden Lösungen in die eigene Infrastruktur muss ein vergabe- oder lizenzrechtliches Abkommen abgeschlossen werden. Nach der Vergabe wird der Online-Dienst in der eigenen IT-Infrastruktur eines Landes oder einer Kommune betrieben, gepflegt und weiterentwickelt.

Vor dem Einsatz des Online-Dienstes muss durch die Verantwortlichen sichergestellt werden, dass der Online-Dienst die Anforderungen des Reifegrades 3 erfüllt, alle relevanten LeiKa-Leistungen abdeckt und weitere individuelle Anforderungen erfüllt. Ebenfalls sollte der Online-Dienst einen hohen Qualitätsstandard wie beispielsweise Nutzerfreundlichkeit aufweisen, was mit Hilfe des OZG-Servicestandards<sup>16</sup> überprüft werden kann.

Die Nachnutzung von Online-Diensten mit dem Eigenbetrieb und lokalen Weiterentwicklungen wird empfohlen, wenn kein EfA-Dienst verfügbar ist. Dieses Nachnutzungsmodell kann für die Digitalisierung von Leistungen genutzt werden, die sich geringfügig durch Landesgesetze oder kommunale Satzungen unterscheiden und eine mittlere bis hohe Umsetzungscomplexität aufweisen.

Insgesamt liegt der Vorteil bei der Nachnutzung durch Anpassung bereits bestehender Lösungen darin, dass mit vergleichsweise geringem Entwicklungsaufwand die Anpassungen an Landes- oder Kommunalspezifika umgesetzt und flexibel weiterentwickelt werden können.

Aufgrund des lokalen Betriebs der Lösungen geht dieses Modell allerdings mit einem deutlich höheren Aufwand für jedes teilnehmende Land bzw. jede teilnehmende Kommune für Redaktion, Wartung und Weiterentwicklung einher. Durch die Nachnutzung des Online-Dienstes vieler Kommunen entstehen aber dennoch Synergieeffekte.

---

<sup>16</sup> <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/servicestandard/servicestandard-node.html>



Online-Dienste, die im Rahmen der Themenfeldbearbeitung entwickelt wurden und zur Nachnutzung mit dem dezentralen Betrieb empfohlen sind, sind unter anderem auf der OZG-Informationenplattform bzw. auf dem Marktplatz ausgewiesen.



Als Beispiel lässt sich der Online-Dienst „ELFE“ (Einfache Leistungen für Eltern) aus Bremen anführen, welcher zentral entwickelt wurde und nun zum dezentralen Betrieb bereitsteht. Das Land Sachsen-Anhalt kann den Entwicklungscode nachnutzen und dann dementsprechend auf seine Landesspezifika anpassen und den Kommunen parametrisiert zur Verfügung stellen.

### 2.2.3 FIM-basierte Eigenentwicklung

Eine weitere Möglichkeit zur Nachnutzung ist die Implementierung eines Online-Dienstes im Land durch die Nachnutzung der bereits vorhandenen Stamm- und Referenzinformationen.

Ein Beispiel dafür ist, die Entwicklung eines Online-Dienstes auf Basis von FIM-Stamminformationen. Hierbei werden die Stamminformationen im Rahmen der Umsetzungsplanung durch die Federführer beschrieben und im jeweiligen FIM-bausteinspezifischen Datenbanksystem (FIM-Repositories<sup>17</sup>) bereitgestellt.

Für die Nachnutzung auf Basis von FIM werden die Datenfeld-, Prozess- und Leistungsbeschreibungen von den zuständigen Behörden in Ländern und Kommunen bei Bedarf für die eigenen Bedingungen adaptiert und bei der Entwicklung des Online-Dienstes übernommen.

Für die Leistungen, die unter anderem zur FIM-basierten Eigenentwicklung empfohlen werden, kann zusätzlich ein Klick-Dummy durch die Federführer bereitgestellt werden. Die Klick-Dummys sind unter Beteiligung der heterogenen Nutzergruppen im Themenfeld entwickelt und getestet worden. Es wird empfohlen, die Klick-Dummys zu verwenden, weil sie die Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen. Der Online-Dienst wird dann entsprechend der Konfiguration des Klick-Dummys für die zuständige Behörde nachgebaut. Die Entscheidung über die Nachnutzung von vorhandenen Artefakten wie Referenzinformationen oder Klick-Dummys obliegt allerdings den zuständigen Behörden.

#### Eigenentwicklung mithilfe von Antrag- und Fallmanagementsystem (AFMS) oder .NET:

Mit der Eigenentwicklung auf Basis von FIM-Stamminformation steht den Vollzugsebenen eine gute Grundlage zur Realisierung von Online-Diensten zur Verfügung. Sollte eine Lösung von

<sup>17</sup> Webseite des Föderalen Informationsmanagement: [fimportal.de/](http://fimportal.de/)



einem Themenfeldführer oder einem Anbieter nicht die landes- oder kommunalspezifischen Anforderungen erfüllen oder gar nicht auf dem Markt vorhanden sein, kann ein Online-Dienst mittels eines Antrag- und Fallmanagementsystems (AFMS) landesintern mit den vorhandenen FIM-Informationen entwickelt werden. Mit dem AFMS können die Verwaltungsformulare mit dem medienbruchfreien Datenaustausch zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen OZG-konform abgebildet werden. Die AFMS-Lösung beinhaltet Komponenten zur Formularerstellung, zum Ausfüllen und zum Fallmanagement in der Sachbearbeitung. Darüber hinaus kann das AFMS über konfigurierbare Standard-Schnittstellen mit den Funktionalitäten der Basiskomponenten verbunden und in bestehende Fachverfahren und Infrastrukturen integriert werden. Im Land Sachsen-Anhalt steht eine AFM-Landeslizenz von cit intelliForm<sup>18</sup> zur Verfügung. Dieses AFMS wird durch den IT-Dienstleister des Landes (Dataport) betrieben und ist an die OSI-Plattform angebunden. Die Entwicklung von Online-Diensten mittels AFMS und .NET kann über die Online-Dienste-Development-Factory von Dataport durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales beauftragt werden. Andernfalls kann ein Online-Dienst durch die Behörde selbst oder einen beauftragten IT-Dienstleister entwickelt werden

19

Im Land Sachsen-Anhalt haben sich bereits verschiedene AFMS-Lösungen, vor allem im kommunalen Umfeld, etabliert. Zum Beispiel:

- Formsolutions (vor allem im Rahmen von Sachsen-Anhalt-Connect)
- Formcycle von XIMA
- Digitales Rathaus (nomic) von Innocon
- Digitales Rathaus von adKOMM

Ziel ist es wie bei allen Umsetzungsvarianten, jeden Online-Dienst nur einmal im Land zu entwickeln und ihn dann möglichst allen Behörden zur Verfügung zu stellen. Durch



Eigenentwicklungen des Landes auf Grundlage von FIM-Informationen können mittels AFMS oder .NET Technologien umgesetzt werden. Durch Parametrisierung werden sie außerdem automatisch an die entsprechende Behörde angepasst, vorausgesetzt die nötigen Informationen sind im BUS korrekt hinterlegt, damit der Parameter sie abrufen kann. Der Online-Dienst „Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters – Grenzfeststellung (Vermessungsantrag)“ sowie „Bildungsgutschein“ und „Weiterbildungsförderung“ aus dem eigenen Themenfeld gehören dazu.

<sup>18</sup> Webseite von cit intelliForm: [www.cit.de/](http://www.cit.de/)

<sup>19</sup> Für nähere Einzelheiten siehe Handreichung „Stand und Perspektive der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Land Sachsen-Anhalt“



Parametrisierungen können individuelle Anpassungen berücksichtigt werden (Beispiel Impressum, Öffnungszeiten o. ä.).

Sollte sich eine Kommune nicht für eine der Nachnutzungsmöglichkeiten aus Digitalisierungsprogramm Föderal entscheiden, sollte dies durch die Verantwortlichen begründet werden, denn eine Nachnutzung sollte in der Regel immer der Eigenentwicklung vorgezogen werden, außer es liegen stichhaltige Argumente vor wie bspw. Depriorisierung einer Leistung oder Unwirtschaftlichkeit.

Die ausbleibende Digitalisierung ist ein Sonderfall, bei dem die Digitalisierung einer OZG-Leistung nicht möglich ist.

Um eine Entscheidung zu treffen, welche Verwaltungsleistungen nicht elektronisch angeboten werden müssen, können folgende Formen der Ausschlusskriterien maßgebend sein:

- **Faktische** Unmöglichkeit: Die Digitalisierung der Verwaltungsleistung ist nach allgemeinen Naturgesetzen unmöglich (bspw. Leeren einer Mülltonne).
- **Rechtliche** Unmöglichkeit: Die Digitalisierung der Verwaltungsleistung ist nicht möglich, weil gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen (bspw. persönliche Inaugenscheinnahme eines Antragstellers zum Abgleich mit dessen Foto).
- **Wirtschaftliche** Unmöglichkeit: Die Digitalisierung der Verwaltungsleistung steht in einem groben Missverhältnis zum Aufwand. Das gilt insbesondere für Verwaltungsleistungen, die von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sehr selten nachgefragt werden (bspw. Genehmigung für den Betrieb einer neuen Seilbahn in Berlin gemäß Berliner SeilbG).
- **Geografische** Unmöglichkeit: Die Digitalisierung der Verwaltungsleistung kann für das Bundesland nicht verwendet werden, bspw. „Küstenschutz“ im Bergland.

## 2.3 Finanzierung & Recht

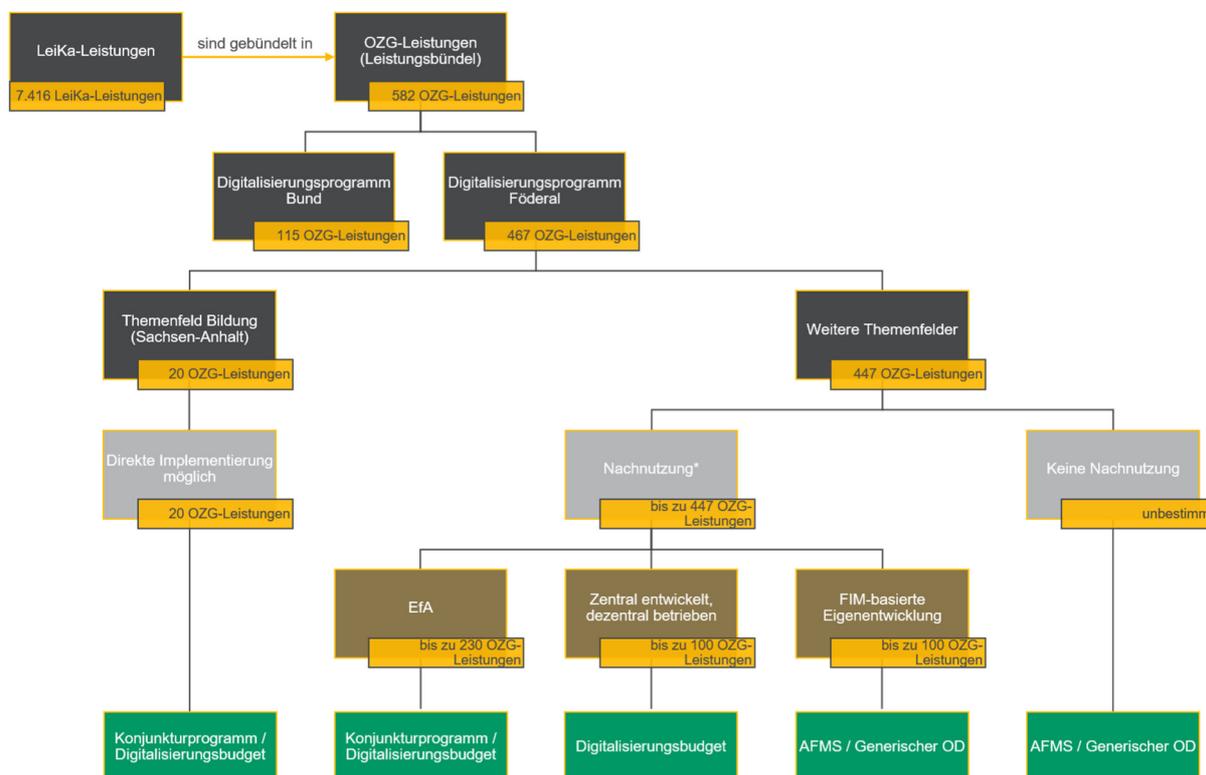
Die Umsetzung des OZG ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Insbesondere bei OZG-Leistungen des LeiKa-Typs 2/3 (Rechtsetzung beim Bund und Vollzug durch Länder bzw. Kommunen) und des LeiKa-Typs 4 (Rechtsetzung beim Land und Vollzug durch Land bzw. Kommunen) stellt sich die Frage, wer in welchem Umfang für die Digitalisierung der Leistung verantwortlich ist. Hierzu gehört ebenfalls die Bestimmung, wie die anfallenden Kosten für Entwicklung, Betrieb, Nachnutzung und Weiterentwicklung der Online-Dienste



zwischen Bund, Ländern und Kommunen verteilt werden und auf welche Art die Online-Dienste rechtlich zur Nachnutzung bereitgestellt und Verträge abgeschlossen werden können. Bei der Nachnutzung von Online-Diensten gibt es Bestrebungen, bundes- und landesweit einheitliche Regelungen für die Finanzierung und die vertraglichen Vereinbarungen zu schaffen.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, die vielfältigen begonnenen Ansätze zur OZG-Umsetzung, insbesondere in den Kommunen des Landes, in eine landeskonzeptionell geführte Struktur einzubinden und mit den Zielen des Landes z. B. durch Anbindung bzw. Nutzung der Basisdienste gemäß § 17 EGovG LSA zu harmonisieren.

Grundsätzlich werden die Themenfelder bei der Digitalisierung von OZG-Leistungen durch den Bund mit dem Konjunkturprogramm und die FITKO mit dem Digitalisierungsbudget finanziell unterstützt, sofern sie dabei bestimmte Rahmenbedingungen einhalten. Dies führt dazu, dass die Nachnutzung von Online-Diensten, die eine solche Finanzierung erhalten, Kostenvorteile gegenüber anderen Alternativen haben kann. Dies gilt auch insbesondere für Online-Dienste, die im Rahmen des Themenfelds Bildung direkt in Sachsen-Anhalt entwickelt werden. Für die Entwicklung von Online-Diensten, die nicht geeignet nachgenutzt werden können, stehen in Sachsen-Anhalt darüber hinaus kostenfreie Werkzeuge zur Verfügung.



\*Angaben auf Basis der "Empfohlenen Nachnutzungsmodelle" gemäß OZG-Informationsplattform

Abbildung 3: Finanzierung der Nachnutzung



Nachfolgend werden die anfallenden Kosten der Digitalisierung, insbesondere bei der Entwicklung von Online-Diensten, beschrieben. Anschließend wird ein Überblick über die derzeit vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten gegeben, die von den Ländern bzw. den Kommunen genutzt werden können bzw. die Kosten der Nachnutzung beeinflussen. Wie die Kosten bei der Nachnutzung zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden können und welche aktuell vorhandenen Vertragsmodelle hierfür zur Verfügung stehen, wird im letzten Teil des Kapitels beschrieben.

### **2.3.1 Kosten der Digitalisierung**

Damit ein Online-Dienst von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen genutzt werden kann, muss der Online-Dienst zuerst entwickelt und anschließend online für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss nicht nur der Online-Dienst selbst, sondern auch die Infrastruktur und die Basisdienste wie beispielsweise Nutzerkonten oder Bezahlverfahren, die der Online-Dienst nutzt, betrieben werden. Bei der OZG-Umsetzung kann dementsprechend zwischen den Kosten für die Online-Dienste sowie den Kosten für die Infrastruktur und die Basisdienste unterschieden werden.

#### Kosten der Infrastruktur und Basisdienste

Die Infrastruktur mit den Basisdiensten bildet die Grundlage dafür, dass Online-Dienste auffindbar und nutzbar sind. Die Kosten hierfür fallen nicht für die jeweiligen Online-Dienste einzeln an, sondern entstehen bei der übergreifenden Bereitstellung für alle Online-Dienste. Unter der Infrastruktur werden die Verwaltungsportale der Länder und des Bundes sowie deren Zusammenschluss zu einem Portalverbund verstanden, die die Voraussetzung für die Navigation und Kommunikation zwischen den Online-Diensten sind. Basisdienste sind beispielsweise die Benutzerkonten, Bezahlmöglichkeiten oder elektronische Postfächer, die Online-Dienste bei Bedarf nutzen können.

Die Infrastruktur und die Basisdienste müssen analog zu OZG-Leistungen ebenfalls entwickelt und betrieben werden. Eine Betrachtung der hierbei entstehenden Kosten ist für die Nachnutzung jedoch nicht relevant, da diese Kosten in der Regel von dem Bund und den Ländern getragen werden. Auch Sachsen-Anhalt trägt diese Kosten für das Land und die Kommunen (siehe Kapitel 2.3.3).

#### Kosten von Online-Diensten

Im Rahmen der Nachnutzung ist es notwendig, die anfallenden Kosten für Online-Dienste zu betrachten, da diese je nach Art der Nachnutzung anteilig durch die nachnutzenden Länder



bzw. Kommunen getragen werden müssen. Diese Kosten können grob in die folgenden Kategorien unterteilt werden:

- Erstentwicklung (häufig auch als Referenzimplementierung bezeichnet)
- Betrieb
- Nachnutzung (häufig auch als Anschluss bezeichnet)
- Weiterentwicklung

Unter der **Erstentwicklung** wird der gesamte Teil der Aufwände zusammengefasst, die notwendig sind, um einen Online-Dienst zu erstellen, der mindestens die Anforderungen des Reifegrads 3 erfüllt. Dabei fallen Kosten im gesamten Entwicklungsprozess an. Dieser beinhaltet die initiale Vorbereitung, die Erhebung und Analyse, das Design und die Konzeption sowie die schlussendliche Umsetzung.

Die Kosten für den **Betrieb** entstehen, da die Online-Dienste in Rechenzentren gehostet werden müssen, damit Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen entgegengenommen, verarbeitet und weitergeleitet werden können. Ebenfalls müssen diese Systeme gewartet und überwacht werden, wozu beispielsweise auch Sicherheitsupdates oder Störfallbehebungen für die Online-Dienste gehören können.

Die während der Erstentwicklung entwickelten Online-Dienste erfüllen häufig noch nicht alle Anforderungen der nachnutzenden Länder oder Kommunen. Deswegen sind für die **Nachnutzung** spezifische Anpassungen notwendig. Diese können beispielsweise Änderungen von Formularfeldern, Hilfetexten oder des Layouts, aber auch technische Aspekte wie die Erstellung von Schnittstellen zu bestimmten Fachverfahren, Basisdiensten oder Infrastrukturkomponenten sein. Die Anpassungen sind in der Regel mit weniger Aufwand verbunden, wenn die Anforderungen schon während der Erstentwicklung bekannt sind und dort berücksichtigt werden können. Dementsprechend ist eine frühe Kontaktaufnahme der nachnutzenden Länder bzw. Kommunen während der Erstentwicklung zu empfehlen.

Auch wenn die Nachnutzung bereits abgeschlossen ist, fallen Kosten für die **Weiterentwicklung** des Online-Dienstes an. Abhängig davon, wie viele Funktionalitäten bereits im Rahmen der Erstentwicklung und der Nachnutzung realisiert wurden, kann der Umfang der Weiterentwicklung entsprechend höher oder niedriger ausfallen. Typische Funktionalitäten, um die Online-Dienste erweitert werden, sind die Ergänzung von weiteren Verwaltungsleistungen oder weiterer Schnittstellen zu Fachverfahren und Registern.

Bei Angeboten oder Bewertungen von Nachnutzungsalternativen werden die Kosten häufig auch als **einmalige und laufende Kosten** dargestellt. Hierdurch lässt sich eine einfache Bewertung oder Gegenüberstellung von Nachnutzungsmöglichkeiten durchführen.



## 2.3.2 Finanzierung im Bund

Der Bund nimmt bei der Finanzierung der OZG-Umsetzung eine große Rolle ein. Um die flächendeckende Digitalisierung voranzutreiben, werden durch den Bund nicht nur die Projekte zur OZG-Umsetzung finanziert, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, sondern auch bestimmte Projekte der Länder und ihrer Kommunen finanziell unterstützt. Dabei liegt der Fokus auf der Finanzierung von Online-Diensten nach dem EfA-Prinzip, damit möglichst viele Länder und Kommunen von der Arbeit in den Themenfeldern profitieren können und die Online-Dienste nicht in jedem Land bzw. jeder Kommune erneut entwickelt werden müssen.

Die Projekte, die ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes liegen und durch den Bund finanziert werden, sind die Schaffung der Infrastruktur mit dem Verwaltungsportal des Bundes sowie die Basisdienste des Bundes wie beispielsweise dem Nutzerkonto Bund. Außerdem finanziert der Bund das **Digitalisierungsprogramm Bund**, welches zur Aufgabe hat, alle OZG-Leistungen, die in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes liegen, zu digitalisieren. Dies beinhaltet 115 OZG-Leistungen mit dem LeiKa-Typ 1.

Für die Entwicklung von Online-Diensten im **Digitalisierungsprogramm Föderal** werden durch den Bund teilweise die Kosten übernommen. Dies umfasst alle OZG-Leistungen mit dem LeiKa-Typ 2-5, die durch die Länder oder Kommunen vollzogen werden. Hierfür stehen den Themenfeld-Federführern das **FITKO-Digitalisierungsbudget** und das **Konjunkturprogramm** für die Finanzierung zur Verfügung.

Bei Online-Diensten, die durch Mittel aus dem FITKO-Digitalisierungsbudget oder dem Konjunkturprogramm finanziert werden, entsteht ein großer Kostenvorteil für die nachnutzenden Länder oder Kommunen, da ein geringerer Teil an anteiligen Kosten der Online-Dienste übernommen werden muss. Ein weiterer Vorteil der Nachnutzung dieser Online-Dienste entsteht durch die Kriterien, an die die Finanzierungen gebunden sind, da sie zu der Entwicklung von Online-Diensten führen, die bestimmten Qualitätskriterien genügen.

### *FITKO-Digitalisierungsbudget*

Das Digitalisierungsbudget mit dem Umfang von 180 Millionen Euro für die Jahre 2020 bis 2022 wird von Bund (35%) und Ländern (65%) anteilig finanziert und von der FITKO im Auftrag des IT-Planungsrates bewirtschaftet. Mit diesem Budget sollen diverse Projekte und Aktivitäten unterstützt werden, die der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf allen föderalen Ebenen zugutekommen.

Aus Sicht der Nachnutzung sind insbesondere die 30 Millionen Euro für „Besondere Förderprojekte und Referenzimplementierungen“ relevant. Die Voraussetzungen für die Beantragung



der Finanzierung sind unter anderem eine breite Interessensbekundung zur Nachnutzung, standardisierte Projektplanung sowie Anforderungen an Wiederverwendbarkeit und Standards. Finanziert werden die während der Erstentwicklung entstehenden Kosten. Die Details können auf der Internetseite der FITKO eingesehen werden<sup>20</sup>.

### Konjunkturprogramm

Das am 03.06.2020 verabschiedete, 130 Milliarden Euro umfassende Konjunkturprogramm der Bundesregierung zur Bewältigung der ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie sieht 3 Milliarden Euro für die Beschleunigung der OZG-Umsetzung vor. Davon sind ungefähr 50% für die Digitalisierung von OZG-Leistungen nach dem EfA-Prinzip vorgesehen<sup>21</sup>. Die Voraussetzungen für den Abruf der Mittel durch die Bundesländer wurden mit dem Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes („Dachabkommen“) geschaffen, welches am 30.01.2021 in Kraft getreten ist<sup>22</sup>. In dem Dachabkommen sind die folgenden Grundprinzipien für die Entwicklung von Online-Diensten vereinbart:

- Relevanz
- Nutzerfreundlichkeit und Once-Only-Prinzip
- Geschwindigkeit
- „Einer für Alle“ / Wirtschaftlichkeit
- Innovation und technische Qualität
- Offene Standards und Open Source

Zusätzlich müssen durch die Projekte die EfA-Mindestanforderungen erfüllt werden (siehe Kapitel 2.2.1). Das Ziel ist, dass mit Mitteln des Konjunkturprogramms für jede OZG-Leistung maximal ein Umsetzungsprojekt in ganz Deutschland finanziert wird, da die Mittel nur von den Themenfeldern für priorisierte OZG-Leistungen abgerufen werden können. Zur Konkretisierung des Dachabkommens werden zwischen den Themenfeld-Federführern und den jeweiligen Bundesressorts Einzelvereinbarungen geschlossen. Durch das Konjunkturprogramm können grundsätzlich bis spätestens zum 31.12.2022 die folgenden Kosten finanziert werden:

- Erstentwicklungskosten des Online-Dienstes
- Kosten für die Nachnutzung bzw. den Anschluss an den Online-Dienst innerhalb des ersten Jahres
- Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung innerhalb des ersten Jahres

<sup>20</sup> Weitere Informationen zum Digitalisierungsbudget auf [der Webseite der FITKO](#)

<sup>21</sup> Weitere Informationen zum Konjunkturprogramm auf der [OZG-Webseite des BMI](#)

<sup>22</sup> Weitere Informationen zu dem Dachabkommen auf der [OZG-Webseite des BMI](#)



Auf der 35. Sitzung des IT-Planungsrates am 23.06.2021 wurden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Nachnutzung von EfA-Diensten beschlossen. Geplant ist, dass der IT-Planungsrat in seiner Herbstsitzung 2022 auf der Basis eines Evaluationsberichtes über die Fortführung oder Veränderung des Kostenverrechnungsmodells beschließt.

### 2.3.3 Finanzierung in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt stellt analog zum Bund gemeinsame **Infrastruktur und bedarfsgerechte Basisdienste** für die OZG-Umsetzung im Land bereit, wozu u.a. der **Bürger- und Unternehmensservice (BUS)** als elektronischer Behördenwegweiser bzw. Zuständigkeitsfinder sowie Nutzerkonten und Postfächer gehören. Die Infrastruktur und die Basisdienste können durch alle Behörden und Kommunen des Landes unentgeltlich genutzt werden.

Weiterhin finanziert das Land die Digitalisierung aller OZG-Leistungen des LeiKa-Typs 2-4, die im Vollzug des Landes sind, sofern diese nicht aus den bundesweiten Mitteln (EfA-Dienste) finanziert werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung des OZG mit weiteren Angeboten zu unterstützen. Hierbei sind nicht nur die Stellen der Landesverwaltung, sondern auch die Kommunen im Fokus. Um dies zu erreichen, sollen keine pauschalen Finanzierungen durch das Land bereitgestellt, sondern bestimmte weitere Basisdienste und Projekte finanziert werden, die einen großen Nutzen für alle Verwaltungsebenen haben sollen. Die konkreten Umsetzungsverfahren befinden sich derzeit in Abstimmung.

### 2.3.4 Vertragsmodelle

Für eine Nachnutzung müssen zwischen der Partei, welche den Online-Dienst zur Verfügung stellt und der Partei, welche den Online-Dienst nachnutzt, Verträge geschlossen werden. Dafür stehen in der Regel der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung sowie die Inanspruchnahme des FIT-Stores zur Verfügung. Hier werden die Verantwortlichkeiten, der Lieferumfang und die zu tragenden Kosten festgelegt.

Die bei der Nachnutzung zu tragenden Kosten durch die nachnutzenden Parteien orientieren sich an den Kosten für den Online-Dienst (siehe Kapitel 2.3.1) und den für den Online-Dienst vorhandenen Finanzierungen (siehe Kapitel 2.3.2 und 2.3.3). Ein weiterer Faktor ist die Aufteilung der Kosten zwischen den beteiligten Parteien, die den Online-Dienst nutzen. Dabei wird zwischen den folgenden grundsätzlichen Aufteilungsprinzipien unterschieden, die auch in Kombination anwendbar sind:



- **Gewichteter/Angepasster Königsteiner Schlüssel<sup>23</sup>**: Gewichteter Wert aus Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahlen der beteiligten Bundesländer/Kommunen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- **Inanspruchnahme**: Aufwandsbasierter Wert nach Nutzungszahlen der teilnehmenden Organisationen
- **Paritätsprinzip**: Gleiche Aufteilung zwischen den Parteien
- **Weitere**: In den Ländern aufhältigen Drittstaatsangehörige (OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“), individuelle Kostenberechnungen auf Basis von notwendigem Aufwand je teilnehmender Organisation (z.B. individuelle Supportkosten)

Es ist zu erwarten, dass zukünftig unterschiedliche Aufteilungsprinzipien bei der Nachnutzung von Online-Diensten zur Anwendung kommen, auch eine Kombination verschiedener Verteilungsschlüssel ist möglich.

Abbildung 4 zeigt zur Veranschaulichung eine beispielhafte Kostenaufteilung für einen Online-Dienst nach dem EfA-Prinzip, die eine Mischung von verschiedenen Aufteilungsprinzipien enthält und bei der die Referenzimplementierung durch das FITKO-Digitalisierungsbudget finanziert wird.

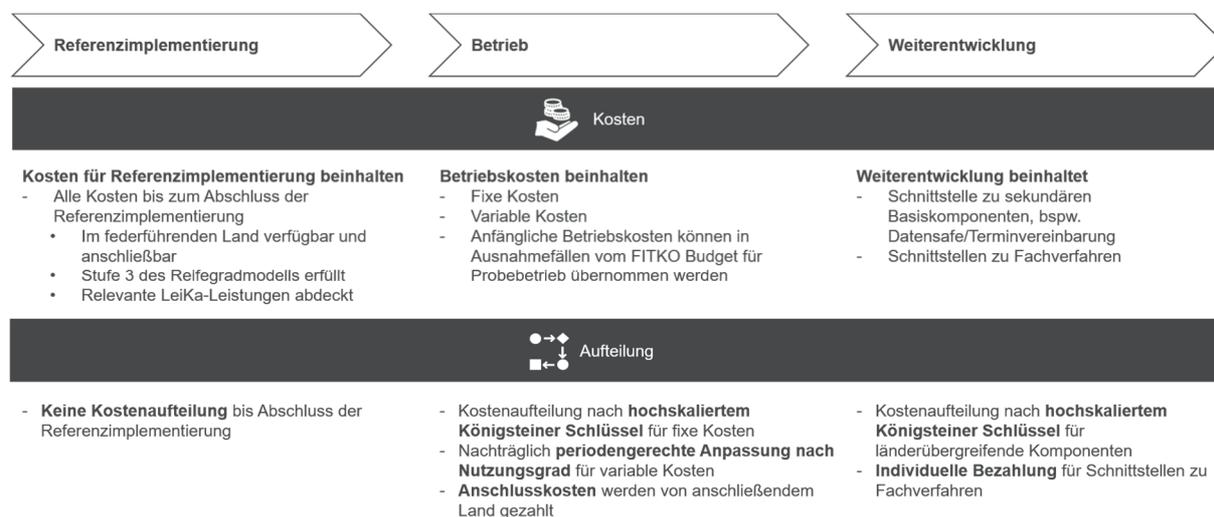


Abbildung 4: Mögliche Kostenaufteilung bei OZG-Leistungen ; in Anlehnung an BMI, Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ Juni 2020 (Version 1.0)

Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Ländern basiert auf dem Prinzip der horizontalen Kooperation nach § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Hierbei

<sup>23</sup> Weiterführende Informationen [Königsteiner Schlüssel](#)



müssen die an der Kooperation beteiligten Länder ein gemeinsames Ziel verfolgen, „Sachleistungen“ in die Kooperation einbringen und durch die Kooperation keine privaten Dritten bevorzugen. Ist dies der Fall, kann die Teilnahme an der Kooperation ohne ansonsten gegebenenfalls notwendige Ausschreibungen erfolgen. Verwaltungsvereinbarungen eignen sich z.B. für OZG-Leistungen nach dem EfA-Prinzip.

Für Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Ländern wurde die sogenannte „Blaupause Verwaltungsabkommen“<sup>24</sup> erarbeitet. Mit der Blaupause kann zwischen mehreren Ländern entweder eine multilaterale Verwaltungsvereinbarung mit allen Parteien („Ringstruktur“) geschlossen werden oder durch eine Partei jeweils eine Verwaltungsvereinbarung mit jeder anderen Partei („Sternstruktur“). Die multilaterale „Ringstruktur“ wird dabei aufgrund des kooperativen Charakters als klar vorzugswürdig angesehen und sollte bei OZG-Leistungen nach dem EfA-Prinzip die Regel sein. Weiterhin wird in der Blaupause davon ausgegangen, dass ausschließlich Bundesländer Vertragspartner sind. Wenn der Bund beteiligt werden soll, können dementsprechend weitere Regelungen über die Blaupause hinaus erforderlich werden.

Länder haben die Möglichkeit, durch eine Verwaltungsvereinbarung für ihre Kommunen tätig zu werden. Hierfür muss jedoch geprüft werden, ob der Vorgang für die Kommune einen beschaffungsrechtlichen Bezug hat und ein ausschreibungspflichtiger Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB vorliegt. Deshalb empfiehlt der IT-Planungsrat, die Online-Dienste durch die Länder ihren Kommunen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der „Kieler Beschlüsse“<sup>25</sup> ist dies vergaberechtlich unkritisch. Jedoch müssen die Haushaltsgesetze bzw. Finanzausgleichsgesetze des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Weitergabe der EfA-Dienste an die Kommunen sind in Sachsen-Anhalt derzeit noch in Klärung.

Das Abschließen von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Ländern kann perspektivisch durch den FIT-Store abgelöst werden, da der Aufwand für den Abschluss der Verträge voraussichtlich deutlich geringer ist.

### *FIT-Store (Inhouse-Geschäft)*

Am 23.10.2020 wurde durch den IT-Planungsrat das FIT-Store Konzept beschlossen<sup>26</sup>. Dabei handelt es sich um eine Plattform der FITKO, über die Online-Dienste von Ländern zum Verkauf eingestellt und von anderen Ländern erworben werden können. Der FIT-Store steht seit

<sup>24</sup> Blaupause Verwaltungsabkommen in den Arbeitshilfen des [OZG-Leitfadens](#)

<sup>25</sup> „Leitfaden zur Gestaltung vertraglicher Softwarekooperationen“ S. 5 ff. auf der [Webseite des IT-Planungsrates](#)

<sup>26</sup> Beschluss zum FIT-Store-Konzept in der [33. Sitzung des IT-Planungsrates](#)

dem Beschluss des IT-Planungsrates zur Verwendung von standardisierten Vertragsunterlagen<sup>27</sup> am 17.03.2021 zur Verfügung.

Zur rechtlichen Realisierung des FIT-Stores wird das Inhouse-Verhältnis der FITKO gegenüber den Ländern und dem Bund gemäß § 108 GWB genutzt, da die FITKO vom Bund und den Ländern gemeinsam getragen wird. Somit kann die FITKO ausschreibungsfrei Online-Dienste von Bund und Ländern einkaufen bzw. anbieten. Dabei schließt das umsetzende Land einen bilateralen Vertrag mit der FITKO über Einbringung der digitalisierten Leistung ab. Die nachnutzenden Länder können wiederum über den FIT-Store digitalisierte Leistungen abrufen. Die Verträge für die Einbringung und den Abruf der Leistungen werden in standardisierter Form über den FIT-Store<sup>28</sup> abgeschlossen. Das Prinzip ist in Abbildung 5 dargestellt.

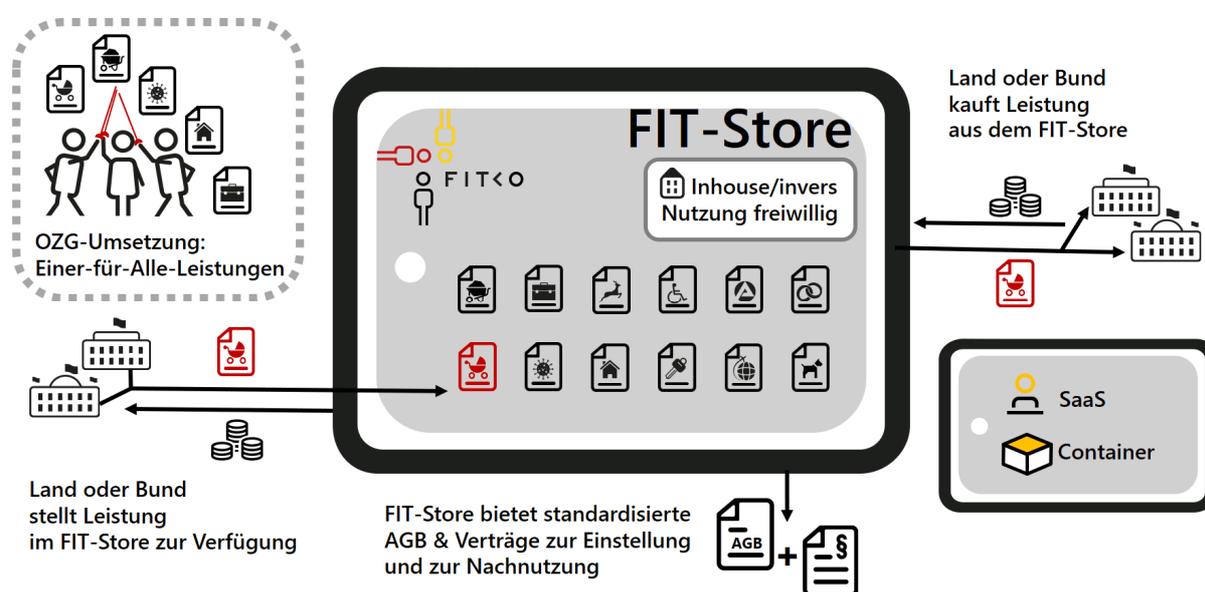


Abbildung 5: FIT-Store (Quelle: FIT-Store)

Da die Kommunen nicht Teil der FITKO sind, können die Kommunen keine Leistungen aus dem FIT-Store abrufen. Die gegenwärtige Empfehlung des IT-Planungsrates ist es, die Leistungen durch das Land im FIT-Store abzurufen und den Kommunen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Herausforderungen bei der Weitergabe von Leistungen an die Kommunen sind somit schlussendlich dieselben wie bei Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Ländern und sind in Sachsen-Anhalt derzeit noch in Klärung.

<sup>27</sup> Beschluss zu standardisierten Vertragsunterlagen in der [34. Sitzung des IT-Planungsrates](#)

<sup>28</sup> Link FIT-Store: [www.fitko.de/fitstore](http://www.fitko.de/fitstore)

## 2.4 Akteure

Unabhängig von der Rechtsform sind alle Akteure vom OZG erfasst, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Darunter fallen neben der unmittelbaren Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden) auch die Organisationen der Selbstverwaltung, u. a. der Sozialversicherung und der Kammern, oder auch beliehene Private, wie der TÜV.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die verschiedenen Akteure in Sachsen-Anhalt und beschreibt anschließend die Rollen, die von den Akteuren im Kontext der Nachnutzung eingenommen werden.

### 2.4.1 Akteure der OZG-Umsetzung Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist jede Behörde für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen eigenständig verantwortlich. Es gilt der Leitsatz: „Die Digitalisierungsverantwortung folgt der Fachverantwortung.“ Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über die Ebenen der Landesverwaltung und ihre Verantwortlichkeiten geben, da insbesondere die obersten Landesbehörden übergreifende Aufgaben für die OZG-Umsetzung im Land übernehmen, da sie, wie in Abbildung 6 skizziert, für bestimmte Arten der Aufsicht in der gesamten Landesverwaltung verantwortlich sind<sup>29</sup>.

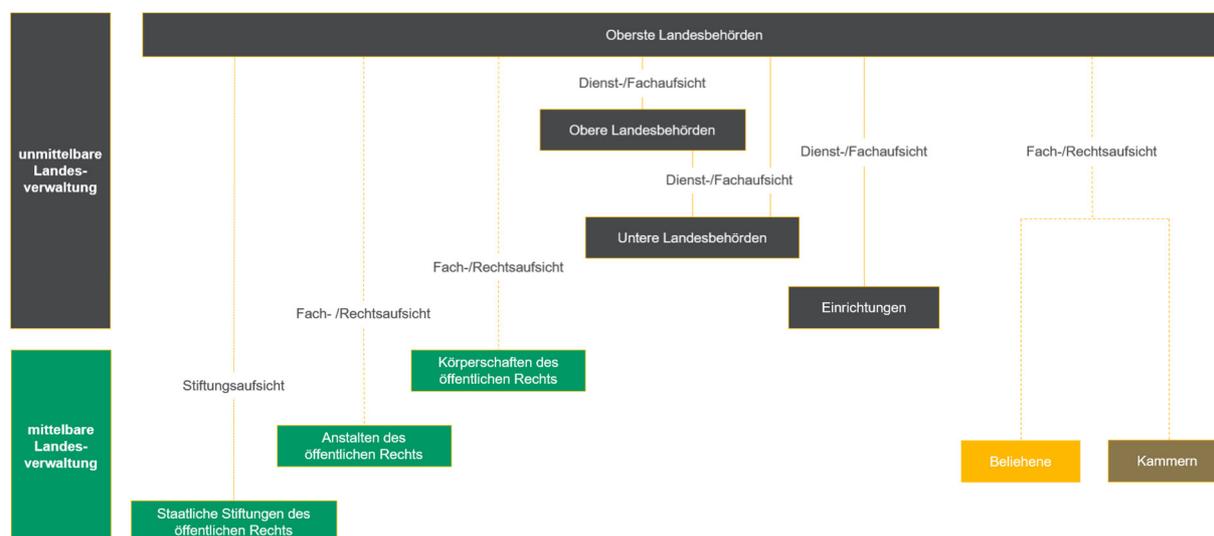


Abbildung 6: Ebenen der Landesverwaltung

#### Unmittelbare Landesverwaltung

Die übergreifende Koordination des OZG im Land Sachsen-Anhalt wird durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als OZG-Koordinator übernommen. Da die Digitalisierung der

<sup>29</sup> Detailliertere Informationen und Darstellungen zum Verwaltungsaufbau Sachsen-Anhalts auf der [Webseite des MI](#) sowie zu den verschiedenen Aufsichten auf der [Webseite des MI](#)



Verwaltungsleistungen nur gemeinsam und mit den nötigen Fachkenntnissen erreicht werden kann, sorgt jede **oberste Landesbehörde** für die operative Umsetzung des OZG im eigenen Ressort. Hierfür sind OZG-Ressortkoordinatorinnen und OZG-Ressortkoordinatoren bestimmt, die sowohl mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales als auch mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des eigenen Ressorts im OZG-Kontext zusammenarbeiten und die OZG-Umsetzungsaktivitäten im Zuständigkeitsbereich des Ressorts koordinieren. Auf eine detaillierte Beschreibung der übergreifenden Aufgaben des Ministerium für Infrastruktur und Digitales und des Ministerium für Inneres und Sport (MI) bezüglich der OZG-Umsetzung in Sachsen-Anhalt wird in der Handreichung „Stand und Perspektive der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Sachsen-Anhalt“<sup>30</sup> eingegangen. Die jeweils zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der Nachnutzung sind in Kapitel 3 beschrieben.

Den Ministerien als obersten Landesbehörden unterstehen die **oberen und unteren Landesbehörden** (siehe Abbildung 7). Ist die unmittelbare Landesverwaltung für den Vollzug der Digitalisierung zuständig, arbeiten die jeweiligen Behörden gemäß ihrer Dienst- und Fachaufsichten eng zusammen. Für das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat beispielsweise das MI die Dienstaufsicht, während für die Verwaltungsleistungen der Abteilung Landwirtschaft und Umwelt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) die Fachaufsicht hat. Die Umsetzung muss dementsprechend in Absprache dieser Akteure erfolgen.

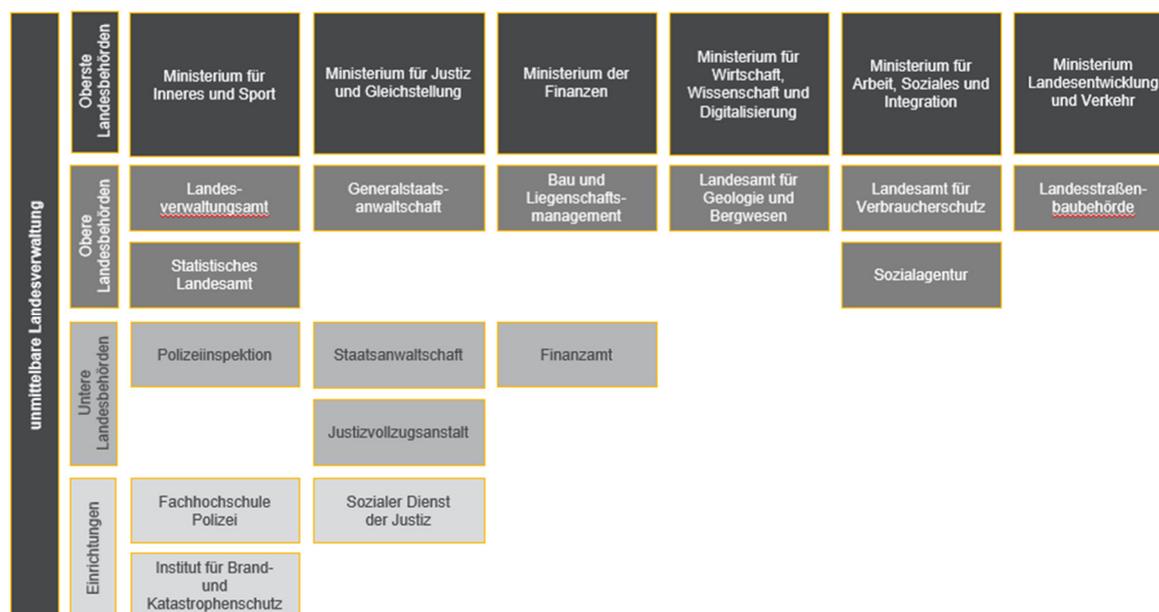


Abbildung 7: Unmittelbare Landesverwaltung

<sup>30</sup> Die Handreichung ist zum Download auf der [OZG-Webseite des Landes Sachsen-Anhalt](#) verfügbar

## Mittelbare Landesverwaltung

Für die mittelbare Landesverwaltung gilt grundsätzlich das gleiche Prinzip wie in der unmittelbaren Landesverwaltung. Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden koordinieren die Nachnutzung und unterstützen diese fachlich. Die endgültige Entscheidung über die Nachnutzung wird jedoch durch die jeweils für den Vollzug zuständige Stellen gemäß den vorhandenen Verantwortlichkeiten, wie beispielsweise Budgetverantwortlichkeiten oder Verfahrensverantwortlichkeiten, getroffen.

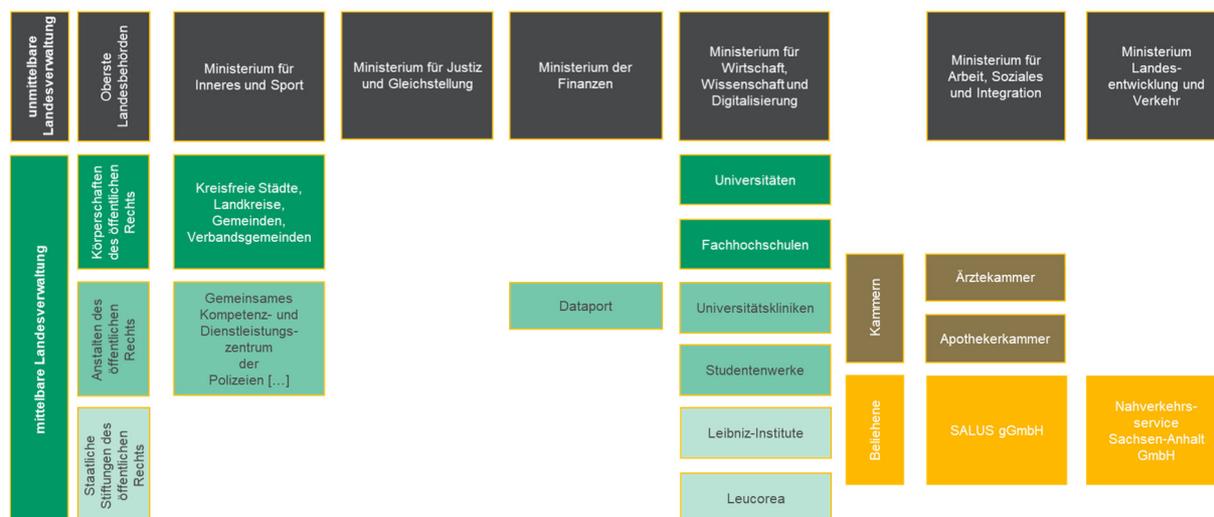


Abbildung 8: Mittelbare Landesverwaltung

## Kommunen

Die erfolgreiche Umsetzung des OZG ist ohne die Zusammenarbeit mit den Kommunen als Teil der mittelbaren Landesverwaltung nicht vorstellbar. Das Land Sachsen-Anhalt möchte im Sinne der erfolgreichen Bereitstellung von Online-Diensten und der digitalen Transformation die Kommunen weitestgehend unterstützen und die Nachnutzung von EfA-Lösungen ermöglichen. Wie in Abbildung 9 dargestellt, unterstehen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Fachaufsicht der jeweiligen Fachressorts, wodurch die Koordination und Unterstützung möglich ist. Die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch die Kommunen unterliegt ausschließlich der Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht). Sofern die obersten Landesbehörden von Möglichkeiten zur Nachnutzung für diese Aufgaben erfahren, werden auch diese den Kommunen mitgeteilt und wenn möglich die Koordination durch ein Fachressort übernommen.

Entsprechend der LeiKa-Typen und des jeweiligen Wirkungskreises, obliegt es den Kommunen, sich an die vom Land Sachsen-Anhalt angebotenen Online-Dienste anzuschließen oder sich um die Eigenentwicklung und damit selbstständige Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu kümmern. Um frühzeitig Einfluss auf die Entwicklung von OZG-Leistungen zu nehmen, bietet sich ihnen zudem die Möglichkeit, sich als Pilotkommune bei der



operativen Realisierung von EfA-Diensten einzubringen und sich mit den Fachreferaten auszutauschen. Eine sehr gute Zusammenarbeit ist hier beim Umsetzungsprojekt „Aufenthaltstitel“ vom Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ (Brandenburg) gelungen, bei dem sich die Stadt Magdeburg aktiv in die operative Gestaltung des OZG-Dienstes eingebracht hat und u.a. die Kommunen Halle/Saale und Anhalt-Bitterfeld die Pilotierung der Fachverfahrenanbindung im Land übernommen haben.

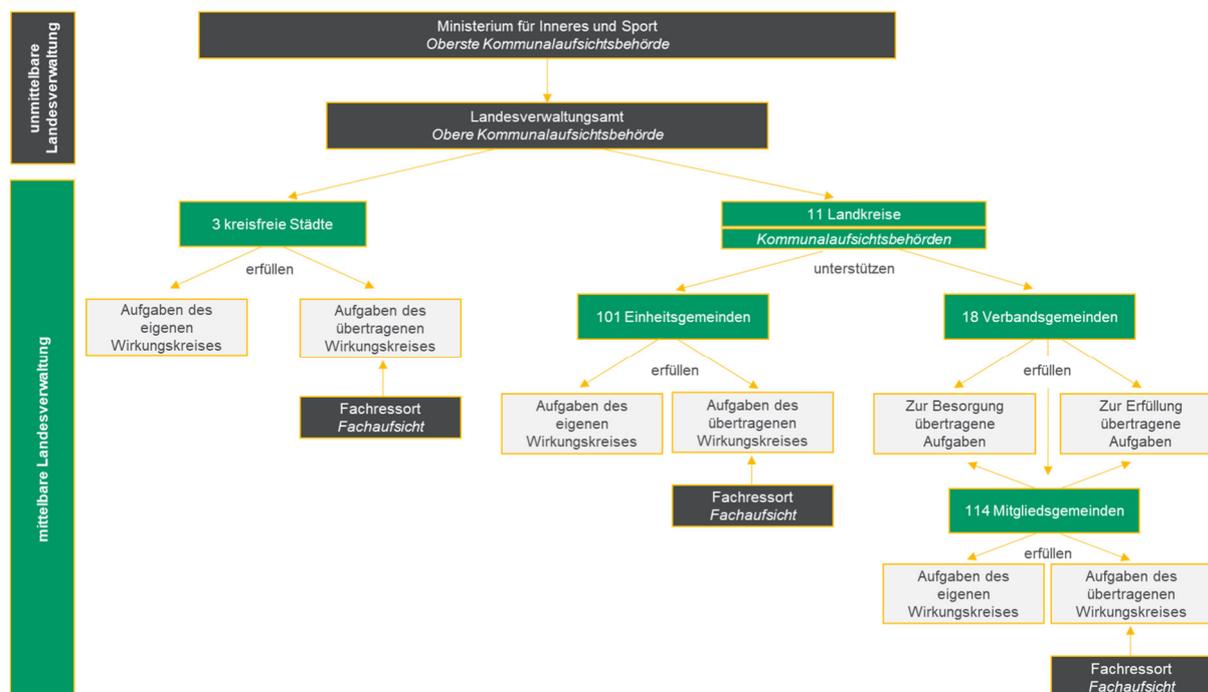


Abbildung 9: Kommunalebene

Die **kommunalen Spitzenverbände** in Sachsen-Anhalt sind der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und der Landkreistag Sachsen-Anhalt. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und können ein Meinungsbild der Kommunen, beispielsweise zur Umsetzung der entsprechenden OZG-Leistungen oder Nachnutzung dieser, widerspiegeln. Sie sind ebenfalls ein zentraler Kommunikationskanal zwischen den Fachreferaten und Kommunen und ermöglichen somit eine umfangreiche Zusammenarbeit.

### IT-Dienstleister

Sachsen-Anhalt stellt als **Dataport**-Trägerland die Online-Service-Infrastruktur-(OSI)-Plattform und die Basisdienste zur Verfügung. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist hierbei direkter Ansprechpartner für das Land und für die Kommunen zu allen technischen Fragen, vor allem bei der Kompatibilität und Anbindung von möglichen Online-Diensten oder



anderen Fachverfahren. Die Unterstützung durch Dataport kann für bestimmte Projekte in Beauftragung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales erfolgen, was beispielsweise eine Anbindung von Online-Diensten umfasst<sup>31</sup>.

Die Landschaft der **IT-Dienstleister der Kommunen** ist sehr heterogen, sodass hier mehrere Ansprechpartner in Betracht gezogen werden müssen. Sie unterstützen und gewährleisten den reibungslosen Betrieb der realisierten und nachgenutzten OZG-Leistungen und stehen den Kommunen für Fragen zur Seite.

## 2.4.2 Rollen in den Nachnutzungsmodellen

### „Einer für Alle“ und Anpassung bestehender Lösungen

Sobald eine geeignete Organisationsstruktur realisiert wurde und die Ressorts einen Überblick der von ihnen umzusetzenden Leistungen haben, erfolgt die Entscheidung zum Anschluss an eine bestehende Lösung oder die Eigenentwicklung. Bei letzterem fällt der Fokus auf die Rollen im Land selbst, also Koordinatoren und Koordinatorinnen, Ressortkoordinatorinnen und Ressortkoordinatoren und das Umsetzungsteam sowie die landesinternen/kommunalen IT-Dienstleister.

Die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen den Modellen „Einer für Alle“ und „zentral entwickelt, dezentral betrieben“ unterscheiden sich nicht wesentlich. Die Entwicklung findet vorrangig bzw. in Kooperation in einem anderen Bundesland statt. Die Integration in die eigene Infrastruktur und daraus resultierende Betriebskosten im Vergleich zur zentral geführten und kostenteiligen Leistung, stellen hier die wesentlichen Gegensätze dar.

In Abbildung 10 sind die Projektteams der umsetzenden und anschließenden Länder dargestellt. Jedes Land besitzt eine übergeordnete **OZG-Koordination**<sup>32</sup>, die für die Digitalisierung im und außerhalb des eigenen Themenfelds zuständig ist. Die Koordination steuert die Aufgabenverteilung und ist Ansprechpartner für die Ressorts, welche die Realisierung in den eigenen Bereichen begleiten und entsprechend vorantreiben. Die Leistungen werden weiterhin auf einzelne **Ressortkoordinatorinnen und Ressortkoordinatoren und Fachreferentinnen und Fachreferenten** untergliedert, welche operative und inhaltliche Einschätzungen zum Anschluss an eine Leistung oder die Eigenentwicklung abgeben. Der **Themenfeldführer** steht für das federführende Land und ist so das entsprechende Pendant zu den Ressortkoordinator/innen, da er selbst die Entwicklung mit **Umsetzungskoordinatorinnen und Umsetzungs-koordinatoren** und **Leistungsverantwortlichen** übernimmt. Legt der Fachverantwortliche die Nachnutzung einer EfA Implementierung fest, so steht dieser im regen Austausch mit den

<sup>31</sup> Weitere Informationen zur Anbindung an OSI und die Basisdienste auf der [OZG-Webseite Sachsen-Anhalt](#)

<sup>32</sup> Übersicht der OZG-Koordination der Länder auf der [OZG-Webseite des BMI](#)



Leistungsverantwortlichen dieser Entwicklung und informiert ggf. die Kommunen über den möglichen Anschluss.

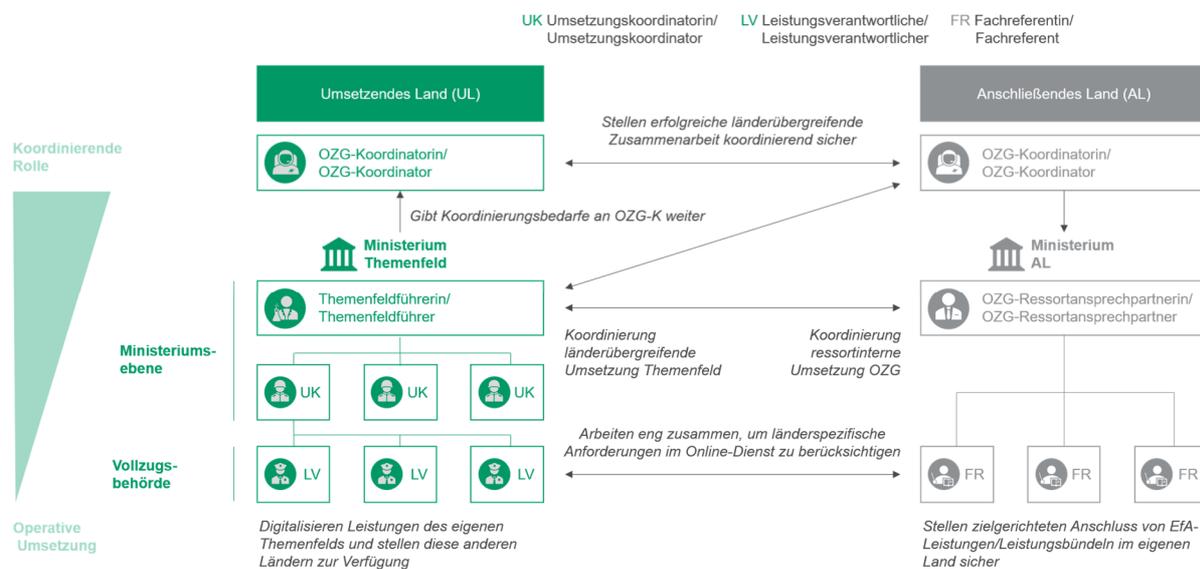


Abbildung 10: Rollen OZG-Umsetzung innerhalb der Länder; in Anlehnung an BMI, Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ Juni 2021 (Version 2.0)

### Eigenentwicklung, Parametrisierung, Generischer Online-Dienst

Die Rolle der OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren, Ressortkoordinatorinnen und Ressortkoordinatoren und Fachreferentinnen und Fachreferenten sind auch in anderen Nachnutzungsmodellen vorhanden. Da hier allerdings keine Themenfeldführer die Entwicklung des Online-Dienstes übernehmen, sollten sich auf Landes- oder Kommunalebene Projektgruppen mit Fachexpertinnen und Fachexperten, Projektleiterinnen und Projektleitern und Entwicklerinnen und Entwicklern bilden und IT-Dienstleister einbezogen oder beauftragt werden.

**Fachexpertinnen und Fachexperten** unterstützen bei inhaltlichen Themen mithilfe operativer Expertise. Sie kennen sich mit der Verwaltungspraxis in den zuständigen Behörden aus und besitzen fundierte Erfahrungen in den fachlichen Prozessen, die Fähigkeit sich in die Prozesse der relevanten Behörden reinzuarbeiten und ein zugrundeliegendes kritisches Hinterfragen des aktuellen Verwaltungsablaufs sowie eine grundsätzliche nutzerorientierte Denkweise. Fachexperten unterstützen die Entwicklung des FIM-Stammprozesses und der OZG-Referenzprozesse aus fachlicher Sicht. Sie bringen ihr Wissen über die damit verbundenen Fachgesetze und den IST-Prozessen ein und helfen bei der Optimierung der Schnittstelle zwischen dem Online-Antrag und der Bearbeitung des Antrags innerhalb der Behörde. Die Fachexpertinnen und Fachexperten betrachten die Prozesse aus Sicht der Vollzugsaufsicht, welche meist auf Landesebene oder bei den Kommunen liegt. Diese Perspektive ist wichtig, damit neben dem Leitbild der Nutzerorientierung auch die Prozesse der Sachbearbeitung innerhalb



der Behörden beachtet wird. Hierzu binden die Fachexpertinnen und Fachexperten ggf. relevante Ansprechpersonen auf Landes- und Kommunalebene ein. Damit gehört die Sicherstellung des fachlichen Austauschs aller relevanten Interessengruppen sowie die Kommunikation mit Ländern und Kommunen zu fachlichen Fragestellungen und die Weiterleitung von Informationen der fachlichen Arbeitsgruppen in den Steuerungskreis zur ihren Kernaufgaben.

Die organisatorische **Projektleiterin** und der organisatorische **Projektleiter** unterstützt die (gesamtverantwortlichen) Leistungsverantwortlichen bei nicht-fachlichen Fragen des Projekts und koordinieren hierbei die rechtlichen und finanziellen Aspekte des Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung von „Einer für Alle“-Leistungen/-Diensten. Dies kann beispielsweise die Erstellung einer Finanzierungs- und Projektbudgetplanung, die Vorbereitung eines Verwaltungsabkommens oder der Einstellung der Leistung in den FIT-Store umfassen. Zudem ist der/die organisatorische Projektleiterin und Projektleiter auch an der Vorbereitung der technischen Umsetzung beteiligt und begleitet diese im Laufe des Projekts. Dabei organisiert dieser/diese insbesondere die Beauftragung von IT-Dienstleistern und deren Vertragspartnern. Darüber hinaus sorgt dieser/diese für einen ständigen Austausch und ein gemeinsames Verständnis über den aktuellen Stand zwischen allen Parteien. Diese Schnittstellenfunktion erfordert eine gründliche Einarbeitung in die technischen Belange der Projektumsetzung. Außerdem nimmt die organisatorische Projektleitung an Steuerungskreisen teil und stellt den Umsetzungsfortschritt sicher. Grundsätzlich sollte die organisatorische Projektleitung über Fachwissen in IT-Projektmanagement, Finanzplanung und haushaltstechnischen Fragen verfügen. Sie ist erfahren in der Projektbeauftragung von Dienstleistern und der Führung von Verhandlungen und interessiert sich für technische Fragestellungen.

**Entwicklerinnen und Entwickler** bringen technisches Fachwissen in den Prozess ein, um realistische und planbare Einschätzungen zur konkreten Umsetzung treffen zu können. Sie verantworten den technischen Aspekt der Konzeption des digitalen Antrags bzw. der digitalen Kommunikation für die Leistung(en). Hierzu klären sie die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen. Entwicklerinnen und Entwickler haben die Aufgabe, Realisierungsoptionen und zeitliche sowie finanzielle Aufwände zu bewerten und mögliche Fallstricke für die technische Umsetzung aufzuzeigen. Diese Informationen dienen wiederum dem Leistungsverantwortlichen als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage. Im Sinne einer vorausschauenden Planung arbeiten die Entwicklerinnen und Entwickler bereits im Zuge der Umsetzung auf ein Wartungs- und Pflegekonzept für den Betrieb hin<sup>33</sup>.

---

<sup>33</sup> Auszüge aus dem [OZG-Leitfaden](#)



### 3 Vorgehen bei Nachnutzungsprojekten in Sachsen-Anhalt

Für jede identifizierte Nachnutzungsmöglichkeit sind viele Aufgaben von allen Akteuren auszuführen. Für jede identifizierte Nachnutzungsmöglichkeit sind eine Reihe von Aufgaben von allen Akteuren auszuführen. Zu Beginn werden die OZG-Ressortkoordinatorinnen und OZG-Ressortkoordinatoren und Fachreferentinnen und Fachreferenten des Landes Sachsen-Anhalt über die Nachnutzungsmöglichkeit vom Federführer oder Leistungsverantwortlichen informiert. Nach Einholen der dafür notwendigen Informationen, bspw. vom Federführer oder Leistungsverantwortlichen, muss das Land Sachsen-Anhalt (zuständiges Fachressort) eine Entscheidung über die Durchführung treffen. Soll die OZG-Leistung nachgenutzt werden, schließen sich an diese Entscheidung weitere Schritte und Phasen an, um die Nachnutzung in Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Dieses Kapitel beschreibt die Nachnutzung als Projekt mit verschiedenen Phasen, in denen den Akteuren bestimmte Aufgaben zugewiesen sind.

Aus Sicht der umsetzenden Länder unterteilt sich die Digitalisierung in die Phasen Themenfeldplanung, Konzeption und Referenzimplementierung, zu denen jeweils bestimmte Meilensteine<sup>34</sup> vorhanden sind. Im OZG-Leitfaden sind zudem die Schritte der Digitalisierung einer OZG-Leistung<sup>35</sup> abgebildet, die auch auf dem Marktplatz der Nachnutzung mit aktualisierten Daten hinterlegt werden können. Dies bietet ein Grundgerüst für ein öffentlich einsehbares Berichtswesen der Themenfeld-Federführer.

Diese Phasen der umsetzenden Länder sollten bei der Nachnutzung zwar bekannt sein, jedoch sind die einzelnen Initiativen zur Nachnutzung in Sachsen-Anhalt als eigenständige Projekte zu betrachten. Das Land Sachsen-Anhalt unterteilt bei der Nachnutzung, wie in Abbildung 11 dargestellt, folgende Projektphasen:

---

<sup>34</sup> Übersicht der Meilensteine für umsetzende Länder im [OZG-Leitfaden](#)

<sup>35</sup> Umsetzungscheckliste für umsetzende Länder im [OZG-Leitfaden](#)

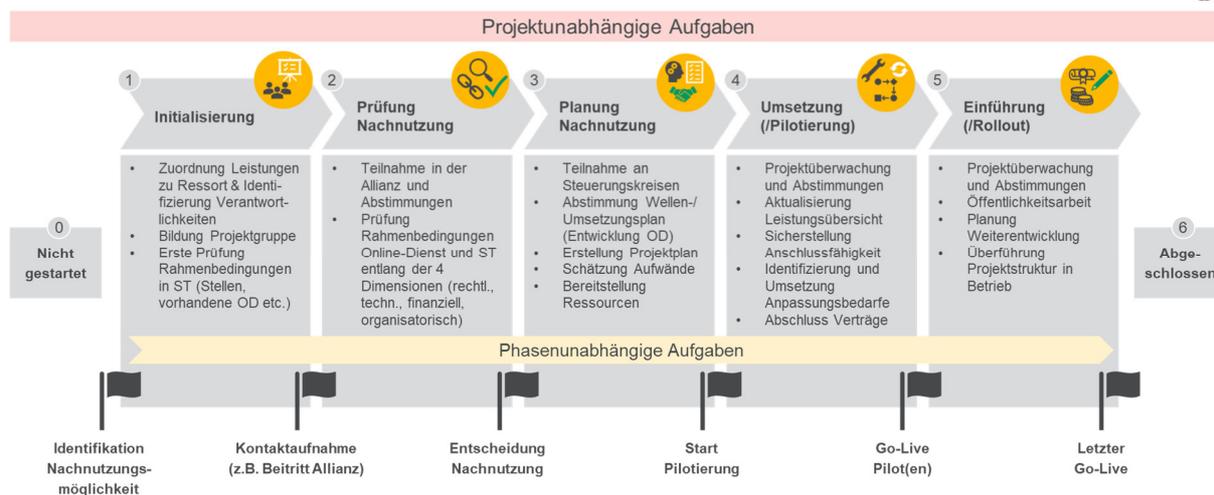


Abbildung 11: Projektphasen der Nachnutzung in Sachsen-Anhalt

Innerhalb der Projektphasen lassen sich die Aufgaben der unterschiedlichen Dimensionen den Rollen aus Kapitel 2.4.2 zuordnen und in einen zeitlichen Ablauf bringen.

Vor der Initialisierung wird zunächst das Projektteam benannt und je Ressort die umzusetzenden Verwaltungsleistungen nach Themenfeld oder Geschäfts-/Lebenslage und LeiKa-Typ zugeordnet. Dabei nehmen die Ressorts und Fachreferate eine erste Priorisierung vor. Anschließend ist durch die OZG-Koordination zu prüfen, ob gegebenenfalls bereits digitalisierte Leistungen durch Themenfeldführer angeboten werden und schlagen diese den OZG-Ressortkoordinatorinnen und OZG-Ressortkoordinatoren (OZG-R) zur Nachnutzung vor. Außerhalb der Themenfeldplanung können andere Länder bereits digitalisierte Leistungen im Einsatz haben, bspw., wenn diese bereits vor dem OZG entwickelt wurden. Ob diese OZG-konform und nachnutzbar sind, ist nicht offensichtlich bekannt. Wenn ein anderes Land einen scheinbar geeigneten Dienst (nicht EfA) entwickelt hat, muss Sachsen-Anhalt zunächst prüfen, ob dieser nachnutzbar ist. Nach der anfänglichen Prüfung durch die Fachreferentinnen und Fachreferenten erfolgt bei positivem Ergebnis die Entscheidung zur Nachnutzung. Als Arbeitshilfe zur Projektsteuerung nutzen die OZG-R dann ihre ressorteigene Nachnutzungsübersicht. Durch die Rückmeldung und rege Teilnahme an den Abstimmungsterminen entstehen neue Allianzen, welche innerhalb der Umsetzungsprojekte weitere Entwicklungsschritte planen. Während der Umsetzung können auch länderspezifische bzw. generische Funktionen berücksichtigt werden. Ist die Realisierung des Minimum Viable Product (MVP) so weit fortgeschritten, muss die Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen und die Finanzierung sichergestellt sein. Zur Veranschaulichung der zeitlichen Abfolge der Schritte je Rolle dient Abbildung 12.



■ Fachlich      ■ Finanziell  
■ Organisatorisch    ■ Technisch  
■ Rechtlich

Rolle	Projektphasen				
	Projektinitialisierung	Entscheidung Nachnutzung	Planung & Vorbereitung	Durchführung	Einführung
OZG-K	Organisationsstruktur aufbauen	Vorhandene Lösungen vorschlagen/ OZG-Monitoring	Allianz mit TF-FF schmieden	Programmanagement informieren OSI-Basisdienste bereitstellen	Prozess FIT-Store etablieren
OZG-R	Übersicht Leistungen im Ressort FR identifizieren				Unterstützung bei Abkommen und Finanzierung
FR		Fachliche Prüfung Anschlussentscheidung	Anschluss aufgleisen	Leistungsübersicht erstellen Anschlussfähigkeit sichern Teilnahme an Steuerungskreisen	Abschluss Verwaltungsabkommen Kostenabschätzung vermerken
IT-DL		Technische Prüfung			Anbindung an Basisdienste/ Fachverfahren
VV		Unterstützung bei der Prüfung und Entscheidung		Operative Mitgestaltung des Online-Dienstes	

Abbildung 12: Vorgehen nach Projektphasen

### 3.1 Phase 1: Initialisierung

Jeder Akteur übernimmt seinem Verantwortungsbereich entsprechende Aufgaben. Dazu gehören bspw. in der **Initialisierungsphase** vor allen Dingen organisatorische Aspekte.

So benennt die OZG-Koordinatorin und der OZG-Koordinator (OZG-K) die Besetzung von Ressortkoordinatorinnen und Ressortkoordinatoren und erstellt Abstimmungstermine, in dem die OZG-R über den aktuellen Stand der OZG-Umsetzung in den jeweiligen Ressorts informieren.

Die OZG-R erstellen eine Leistungsübersicht<sup>36</sup> aller Leistungen im eigenen Ressort. Die Leistungen sollten dabei nach drei Kategorien unterschieden werden: a) bereits digitalisiert (Reifegrad), b) die nachgenutzt werden sollen, c) die selbst im eigenen Land umgesetzt werden. Um zu wissen, wer für die Umsetzung einer OZG-Leistung im Ressort verantwortlich ist, identifizieren die OZG-R zunächst anhand der OZG-Leistungen die im Ressort zuständige Fachebene sowie je nach Leistung oder Leistungsbündel die zuständigen FR. Zudem organisieren sie mit ihnen regelmäßige Projektgruppensitzungen zur Nachnutzungsplanung, mit optionaler Einbindung der OZG-K.

Die FR listen die zu digitalisierende Leistungen für den eigenen Verantwortungsbereich auf und erfassen den Umsetzungsstand der Leistung in ihrem Land und treffen eine fachliche Einschätzung zu Digitalisierungsgrad und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leistung. Dazu

<sup>36</sup> Arbeitshilfe ressorteigene Nachnutzungsübersicht



können auch potenzielle Leistungen zum Anschluss auf dem Marktplatz oder der Informationsplattform identifiziert werden. Die FR sollten hierfür auch Rücksprache mit dem OZG-R führen. Der/die OZG-R kann sich dann ebenso mit den OZG-K austauschen.

Anschließend stellen sie den OZG-R regelmäßig eine aktualisierte Liste zur Verfügung. Diesen Umsetzungsstand kommunizieren die OZG-R dann an die OZG-K in den entsprechenden Abstimmungsterminen. Somit sind die OZG-K jederzeit auskunftsfähig ggü. dem Programmmanagement.

### **3.2 Phase 2: Prüfung Nachnutzung**

In der zweiten Phase, der **Prüfung der Nachnutzung**, prüfen die OZG-K ob ggf. schon Leistungen zur Nachnutzung auf dem Marktplatz oder von anderen OZG-K oder Themenfeld-Federführern (TF-FF) zur Verfügung stehen und schlagen diese den Ressorts vor.

Die OZG-R weisen dann diese Lösungsvorschläge den jeweiligen Verantwortungsbereichen zu.

Die FR identifizieren ggf. das verantwortliche Themenfeld der anzuschließenden Leistung und nehmen zur Prüfung Kontakt mit den auf dem Marktplatz angegebenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des UL auf. Sie kontrollieren, welche Informationen vorliegen und prüfen die zeitliche Verfügbarkeit der anzuschließenden Leistung. Weiterhin vergewissern sie sich, ob der Anschluss fachlich und technisch möglich ist. Für technische Rückfragen können sie sich an die entsprechenden IT-Dienstleister wenden. Die Entscheidung sollte grundsätzlich positiv ausfallen, andernfalls muss eine triftige Begründung vorliegen, warum die Leistung nicht nachgenutzt wird (bspw. Wirtschaftlichkeit, da selten beanspruchte Leistung oder sehr einfacher Antrag, der leicht über Eigenentwicklung digitalisiert werden kann). Abschließend bekunden die FR das Interesse am Anschluss einer Umsetzungs- oder Nachnutzungsallianz beim TF-FF.

Die aktualisierte Nachnutzungsübersicht stellen die FR ihren OZG-R zur Verfügung, damit diese den Umsetzungsstand über alle Fachreferate und OZG-Leistungen an die OZG-K kommunizieren können.

### **3.3 Phase 3: Planung Nachnutzung**

Nun geht es zur **Planung** der Nachnutzungsprojekte. Indem Gremien und Interessenverbände durch die OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren und Themenfeld-Federführer identifiziert wurden, können nun Allianzen geschmiedet werden.



Leistungsverantwortliche veröffentlichen Informationen wie den Umsetzungsplan auf dem Marktplatz und laden zum Steuerungskreis ein, sobald Fachreferate ihr Interesse bekundet haben. Dort tauschen sie sich mit den Themenfeld-Federführern über Aufwandsschätzungen, Verwaltungsvereinbarungen und Weiterentwicklungen ab. Zudem kann sich der Themenfeld-Federführer um weitere Förderungsmöglichkeiten kümmern.

Wenn die FR Interesse an einer Leistung entschieden haben und der Umsetzungs- oder Nachnutzungsallianz beigetreten sind, nehmen die FR an den Steuerungskreisen des UL teil (ggf. vertretend OZG-R). FR geben die Informationen zur Nachnutzungsplanung an Kommunen weiter und identifizieren ebenfalls Pilotkommunen.

Pilotkommunen können zur operativen Weiterentwicklung vorgeschlagen werden und bringen sich entsprechend in der Umsetzungs- bzw. Nachnutzungsallianz ein. Die OZG-R informieren über den Umsetzungsstand der Leistungen.

### **3.4 Phase 4: Umsetzung (Pilotierung)**

Während der **Umsetzung** liegt der Fokus auf den Aufgaben der finanziellen und technischen Dimension.

Die FR legen mit dem TF-FF im Rahmen der Nachnutzungsallianzen die finanziellen Rahmenbedingungen für den Anschluss fest. Sie vermerken die Kostenabschätzung für Anschluss- und Betriebskosten für die Haushaltsplanung.

Daraufhin berücksichtigen die OZG-R die Kostenvoranschläge im kommenden Doppelhaushalt.

Die LV prüfen derzeit die Einhaltung von Standards und Schnittstellenkompatibilität, stellen die Entwicklung und Umsetzung von Abnahmetests sicher, kontrollieren Wiederherstellungszeiten und ergänzen das Datenschutzkonzept u.a. für den rechtlichen Rahmen und die Nutzung des EfA-Dienstes.

Bei technischen Fragen und Festlegungen des TF-FF, prüfen die FR in Zusammenarbeit mit den OZG-K und IT-DL den Anschluss an die Leistung, an die Basiskomponenten oder entsprechende Fachverfahren.

Die Pilotkommunen bringen sich bei der operativen Weiterentwicklung und ggf. länderspezifischen Anpassungen des Online-Dienstes des TF-FF ein.



### 3.5 Phase 5: Einführung (Rollout)

Für die erfolgreiche **Einführung des Online-Dienstes** initiieren die TF-FF den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung oder stellen die Leistung im FIT-Store zur Verfügung.

Die FR werden beim Abschluss des Abkommens von den OZG-R unterstützt. Perspektivisch kann ein standardisierter Prozess für den Abruf durch die OZG-K etabliert werden. Weiterhin halten die Verantwortlichen des umsetzenden Landes die Nachnutzungsallianz auf dem Laufenden bzgl. der Finanzierung/Förderung für die Anschlusskosten.

Sind alle Vorkehrungen getroffen und der Dienst verfügbar, kann das Land die OZG-Leistung ggf. auch den Kommunen<sup>37</sup> zur Verfügung stellen und die IT-Dienstleister die Anbindung an Fachverfahren und Basisdienste sicherstellen. Alle weiteren Kosten sollten über den Königsteiner Schlüssel entsprechend verteilt und im Haushalt der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden.

### 3.6 Projekt- & phasenunabhängige Aufgaben

Unter projekt- bzw. phasenunabhängige Aufgaben sind Tätigkeiten zu verstehen die wiederkehrend erfüllt werden. Dazu gehören das Erstellen der Abstimmungstermine durch die OZG-K, in dem die OZG-R über den aktuellen Stand der OZG-Umsetzung in den jeweiligen Ressorts informieren, das Nachhalten von aktuellen Umsetzungsständen im Land und die Weitergabe bzw. Auskunftsfähigkeit dessen an die politische Ebene. Die OZG-K sammeln und bereiten auch Informationen für die kommunale Ebene vor, bspw. innerhalb der OZG-Sprechstunde. Innerhalb der rechtlichen Dimensionen verschaffen die OZG-K Klarheit über die Allgemeine Geschäftsbedingungen des FIT-Stores. Außerdem unterstützen die Koordinatoren die Projektteams sowohl der Ressorts zur Nachnutzung als auch innerhalb des eigenen Themenfelds. So etablieren sie die Bereitstellung der Leistungen im FIT-Store und Bereitstellung der Basisdienste und des Serviceportals sowie andererseits die Anbindung von nachgenutzten Online-Diensten an die Landesinfrastruktur und Kommunikation mit dem IT-Dienstleister.

Die OZG-R erstellen eine Leistungsübersicht und berichten über den Umsetzungsstand an die OZG-K und nehmen für Rückfragen an den Abstimmungsterminen zwischen OZG-K und OZG-R teil. Zudem sollen sie Aufmerksamkeit schaffen für die Umsetzung des OZG in ihrem eigenen Ressort. Dies können sie entweder im direkten Austausch in ihrer Rolle als OZG-R oder durch Informationsveranstaltungen auf der politischen und/oder fachlichen Ebene erreichen. Ziel der Kommunikation der OZG-R ist es, dass die Umsetzung des OZG auch außerhalb der

---

<sup>37</sup> Vergleich Kapitel 3.3.4



an der Themenfeldarbeit beteiligten Ressorts als politische Priorität auf Ebene der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Beauftragte für Informationstechnik (Chief Information Officer - CIO) und Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wahrgenommen wird.

#### 4 Arbeitshilfen

Bei der Durchführung von Nachnutzungsprojekten müssen diverse Dokumente erstellt, Aufgaben festgelegt und Bewertungen vorgenommen werden. Die in diesem Kapitel vorhandenen Vorlagen sollen diese Aktivitäten erleichtern und einen gemeinsamen Standard bei der Durchführung der Nachnutzungsprojekte im Land Sachsen-Anhalt etablieren.

Die Vorlagen verwenden in Anlehnung an den Wegweiser „Einer für Alle“ eine Gruppierung von Inhalten und Aufgaben anhand der folgenden **Dimensionen**:

- Organisatorisch
- Rechtlich
- Finanziell
- Technisch

Weiterhin werden die in Kapitel 2.4.2 behandelten **Rollen** für die Zuordnung von Zuständigkeiten zu Aufgaben in Sachsen-Anhalt verwendet. Diese sind:

- OZG-Koordinatorin und OZG-Koordinator (OZG-K)
- OZG-Ressortkoordinatorin und OZG-Ressortkoordinator (OZG-R)
- Fachreferentin und Fachreferent (FR)
- Vollzugsverantwortliche und Vollzugsverantwortlicher (VV)
- IT-Dienstleister (IT-DL)
- Rollen für die Entwicklung und Anpassung von Online-Diensten in Sachsen-Anhalt: Projektleiterin und Projektleiter, Fachexpertin und Fachexperte, Entwicklerin und Entwickler
- Rollen der Themenfeld-Federführer, Umsetzungskoordinatoren, Leistungsverantwortliche und Leitungsverantwortlicher

Bei den einzelnen Nachnutzungsprojekten gibt es für jede Rolle entsprechende Aufgaben innerhalb der oben beschriebenen Dimensionen. So müssen beispielsweise bei der Nachnutzung eines Online-Dienstes eines anderen Bundeslandes nach dem EfA-Prinzip vertragliche Vereinbarungen getroffen oder eine technische Prüfung der Schnittstellen durchgeführt werden.

- Der **Musterprojektplan** gibt dafür einen guten Überblick zur weiteren Verwendung.



- **Projektbeschreibungen** geben detaillierte Informationen über Inhalte der einzelnen Umsetzungen.
- **Projektsteckbriefe** können als Vorlage für Präsentationen zum aktuellen Stand und Vorgehen genutzt werden.

Wenn Sie ein Projekt beginnen, stehen Ihnen die benannten Arbeitshilfen zur Verfügung, die Sie auf <https://ozg.sachsen-anhalt.de/> herunterladen und zur weiteren Verwendung benutzen können.



## 5 Quellen

Die weiterführenden Informationsquellen sind (Stand vom 19.05.2021):

- **OZG-Webseite des BMI** mit allgemeinen Informationen zum OZG im Bund:  
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/>
- **OZG-Webseite des Landes Sachsen-Anhalt** mit allgemeinen Informationen zum OZG in Sachsen-Anhalt:  
<https://ozg.sachsen-anhalt.de/>
- **OZG-Informationsplattform** Aufruf aller OZG-Leistungen, LeiKa-Leistungen und des Marktplatzes für EfA-Leistungen:  
<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/>
- **Webseite des IT-Planungsrates** mit allgemeinen Informationen zum OZG und Beschlüssen des IT-Planungsrates:  
<https://www.it-planungsrat.de/>
- **OZG-Leitfaden** des IT-Planungsrates mit den Aufgaben zur Umsetzung des OZG:  
[leitfaden.ozg-umsetzung.de](https://leitfaden.ozg-umsetzung.de)
- **Wegweiser „Einer für Alle/Viele“** mit Empfehlungen für das EfA-Prinzip:  
[https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- **FIM-Portal** als Webseite für das Föderale Informationsmanagement  
<https://fimportal.de/>

Sämtliche in dem Dokument vorhandene Links wurden zu dem oben genannten Datum geprüft. Mögliche Änderungen nach diesem Datum sind nicht berücksichtigt.



## 6 Glossar

Antrags- und Fallmanagementsystem (AFMS)	Ein Antrags- und Fallmanagementsystem ist eine IT-Lösung, mit der Online-Dienste entwickelt und bereitgestellt werden können. Durch das AFMS werden spezifische Hilfestellungen für die Entwicklung von formularbasierten Online-Diensten wie beispielsweise die grafische Definition der Formularfelder oder Bearbeitungsprozesse des Online-Dienstes bereitgestellt.
Basisdienste	Basisdienste sind verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten, die Voraussetzung für die Schaffung entsprechender E-Government-Angebote sind (§ 16 Abs. 1 EGoVG LSA). Zu den Basisdiensten gehören beispielsweise Nutzerkonten, elektronische Postfächer und elektronische Bezahlungsmöglichkeiten.
Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS)	Der BUS ist ein elektronischer Behördenwegweiser, der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Informationen zur Erledigung von Verwaltungsleistungen bietet. Mit dem BUS stehen den Kommunen Leistungsbeschreibungen zu Verwaltungsleistungen für eine Nachnutzung zur Verfügung. Darüber hinaus ist durch die Nutzung des im Landesportal integrierten Bürger- und Unternehmensservice für die Kommunen die Anbindung an den Portalverbund sichergestellt.
Digitalisierungslabore	Digitalisierungslabore sind eine neue, innovative agile Methode, mit der nutzerfreundliche Online-Lösungen für die Verwaltungsleistungen im föderalen Digitalisierungsprogramm erarbeitet werden, wobei Nutzerinnen und Nutzer von Anfang an an der Laborarbeit beteiligt werden.
„Einer für Alle“ (EfA)	Prinzip, nach dem Online-Dienste einmal nutzerzentriert konzipiert, entwickelt, fachlich betreut und technisch betrieben werden und anderen Ländern zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff leitet sich von der flächendeckenden Bereitstellung des Dienstes an alle Bundesländer ab, wobei ihn mindestens 8 Bundesländer nachnutzen



---

	sollten. Daher wird gelegentlich auch von „Einer für <i>Viele</i> “ gesprochen.
Fachreferentin und Fachreferent (FR)	FR übernehmen die fachliche und rechtliche Beratung für die Digitalisierung von OZG-Leistungen in ihrem Fachbereich. Sie unterstützen die Vollzugsebene bei der Kommunikation und der Entscheidung zu Nachnutzungen.
FIM-Stamminformationen	Rechtskonforme und standardisierte Beschreibung für Verwaltungsleistungen durch die FIM-Bausteine Leistungen, Prozesse und Datenfelder. Die FIM-Stamminformationen können von Ländern und Kommunen für die Eigenentwicklung von Online-Diensten nachgenutzt werden.
FIT-Store	Digitaler Marktplatz der FITKO A. ö. R., über den Online-Dienste zu standardisierten Vertragsbedingungen von Bund und Ländern verkauft und eingekauft werden können.
Föderales Informationsmanagement (FIM)	Das Föderale Informationsmanagement ist ein Steuerungsprojekt des IT-Planungsrats. Es verfolgt das Ziel, Informationen zu Verwaltungsvorgängen zwischen Bund, Ländern und Kommunen auf freiwilliger Basis zu harmonisieren.
Generischer Online-Dienst	Der Generische Online-Dienst ist ein Werkzeug zur Erstellung eines Online-Dienstes, der von allen Verwaltungsebenen in Sachsen-Anhalt zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen mit geringer Komplexität verwendet werden kann. Der Generische Online-Dienst wird mit den im BUS konfigurierten Parametern für eine spezifische Verwaltungsleistung aufgerufen, wodurch nach Aufruf von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen das entsprechende Formular und die Aufgaben von dem Generischen Online-Dienst angeboten werden.
Klick-Dummy	Ein interaktiver Prototyp eines Online-Dienstes, der im Rahmen eines Digitalisierungslabors unter Nutzerbeteiligung erstellt wird.
Königsteiner Schlüssel	Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er setzt sich zu



---

	<p>zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.</p>
LeiKa-Leistung	<p>Das Ergebnis öffentlichen Verwaltungshandelns, das nach außen gerichtet ist und auf das die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie freie oder gemeinnützige Träger einen Anspruch haben oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen genutzt oder geduldet werden müssen.</p>
LeiKa-Typ	<p>Typisierung der Verwaltungsleistungen im LeiKa nach den Verwaltungsebenen, auf denen Regelungs- und Vollzugzuständigkeit der Verwaltungsleistungen liegt.</p>
Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)	<p>Einheitliches und umfassendes Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen.</p>
Marktplatz der Nachnutzung	<p>Austausch-Plattform für die Länder und den Bund mit Informationen zu den OZG-Leistungen, die nach dem Nachnutzungsmodell als „Einer für Alle/Viele“ und „zentral entwickelt, dezentral betrieben“ in der Umsetzung sind. Der Marktplatz der Nachnutzung ist über die OZG-Informationenplattform abrufbar.</p>
Minimum Viable Product (MVP)	<p>Ein „minimal brauchbares oder existenzfähiges Produkt“, das die erste minimal funktionsfähige Entwicklungsstufe eines Produkts darstellt und dazu dient, möglichst schnell aus Nutzerfeedback zu lernen und so Fehlentwicklungen an den Anforderungen der Nutzer vorbei zu verhindern.</p>
Nachnutzung	<p>Nutzung von Ergebnissen (z.B. Referenzimplementierungen oder FIM-Stamminformationen) der Themenfeld-Federführer, IT-Dienstleister oder anderen öffentlichen Stellen für Anpassungen oder die eigene Entwicklung von Online-Diensten bei eigenem Betrieb.</p> <p>Wird gelegentlich auch als Mitnutzung bezeichnet.</p>
Nachnutzungsallianz	<p>Fachliche Gruppe innerhalb der Nachnutzungssteuerungskreise zu den Dimensionen und nächsten Schritten wie Abschluss, Verwaltungsabkommen und Finanzierung.</p>



Nachnutzungsmodell	Formen der Mit- und Nachnutzung, die sich nach Art des Betriebs (zentral und dezentral) und der Entwicklung (lokal und übergreifend) unterscheiden.
Nachnutzungsmöglichkeit	Ein Angebot für eine mögliche Mit- oder Nachnutzung.
Nachnutzungsprojekt	Ein Projekt mit dem Ziel einen Online- Dienst durch Mit- oder Nachnutzung in einem Land oder einer Kommune einzuführen.
Online-Dienst bzw. Online-Service	Eine elektronische Verwaltungsleistung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 EGovG LSA. Der Begriff Online-Dienst ist der bisher bekannten Bezeichnung „elektronische Antragsstellung einer Leistung“ oder „elektronisches Verfahren“ gleichzusetzen. Über einen Online-Dienst werden Online-Verfahren aufgerufen, die der elektronischen Bearbeitung von einer oder mehreren Verwaltungsleistungen dienen. Ein Online-Dienst stellt im OZG-Kontext das Ergebnis der Digitalisierung einer oder mehrerer LeiKa-Leistungen bzw. OZG-Leistungen dar.
Online-Service-Infrastruktur (OSI)	Die Online-Service-Infrastruktur ist eine einheitliche Online-Service-Plattform und wird von mehreren Ländern, der OSI-Kooperation, gemeinsam betrieben und weiterentwickelt. OSI bietet Basisdienste für Online-Dienste, die für die OZG-Umsetzung notwendig sind.
OZG (Onlinezugangsgesetz)	Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, das den Bund und die Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.
OZG-Koordinatorin und OZG-Koordinator (OZG-K)	Die OZG-K der Länder sind in ihrem jeweiligen Bundesland die zentrale Instanz für die Umsetzung des OZG.
OZG-Leistung	Aus Nutzersicht zusammenhängendes Leistungsbündel, das aus mehreren LeiKa-Leistungen bestehen kann und zur Planung und Umsetzung im OZG-Kontext verwendet wird.



OZG-Referenzinformation	OZG-Referenzinformationen basieren auf FIM--Stamminformationen und erweitern oder konkretisieren diese im Hinblick auf eine nutzerfreundliche, medienbruchfreie digitale Abwicklung.
OZG-Ressortkoordinatorin und OZG-Ressortkoordinator (OZG-R)	Die OZG-R schaffen auf Ebene ihres Landesressorts die notwendige Aufmerksamkeit für die OZG-Umsetzung und treiben die OZG-Umsetzung im eigenen Ressort voran.
Parametrisierung	Übergabe von Parametern an einen bereits bestehenden, spezifischen Online-Dienst, damit dieser die Funktionen, das Verhalten oder das Aussehen auf die besonderen Anforderungen der individuellen Verwaltungsleistung anpasst.
Portalverbund	Zusammenschluss der Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und der Kommunen zu einem Verbund, in dem alle digitalen Verwaltungsleistungen und Basisdienste erreicht und genutzt werden können.
Referenzimplementierung	Die Erstentwicklung eines Online-Dienstes durch die Themenfeld-Federführer, die bestimmten OZG-Standards des OZG genügen sollen und somit als Referenz von anderen Ländern oder Kommunen für die Nachnutzung verwendet werden kann.
Reifegradmodell	Modell zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen. Das Modell misst die Online-Verfügbarkeit auf einer Skala von 0 (die Leistung ist nur offline verfügbar) bis 4 (die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden)
Steuerungskreis	übergeordnetes Entscheidungsgremium für die (Nachnutzungs-)Projekte
Umsetzungsalianz	Operative Entwicklungsgruppe des Online-Dienstes
Verwaltungsleistung	Ein Ergebnis der öffentlichen Verwaltungstätigkeit, das bei der Durchführung von hoheitlichen Aufgaben entsteht. Verwaltungsleistungen werden nicht nur durch die unmittelbare Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden),



sondern auch durch Organisationen der Selbstverwaltung oder beliehene Private erbracht.

Vollzugsverantwortliche und Vollzugsverantwortlicher (VV) Ein Fach- und/oder IT-Verantwortlicher auf der föderalen Vollzugsebene entsprechend des LeiKa-Typs. Er/Sie kann innerhalb des eigenen Ermessens das Nachnutzungsmodell wählen. Diese operative Rolle ist für den Einsatz der digitalen Verwaltungsleistung verantwortlich.

Weitere allgemeine Begriffserläuterungen sind auf der FAQ-Seite der [OZG-Webseite des BMI](#) vorhanden sowie in dem OZG-Glossar auf der [OZG-Webseite Sachsen-Anhalt](#).



## 7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AFMS	Antrags- und Fallmanagementsystem
AL	Anschließendes Land
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BUS	Bürger- und Unternehmensservice
CIO	Chief Information Officer/ Beauftragte für Informationstechnik
EfA	„Einer für Alle“
EGovG LSA	E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt
FIM	Föderales Informationsmanagement
FITKO	Föderale IT-Kooperation Anstalt öffentlichen Rechts
FR	Fachreferentinnen und Fachreferenten
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IT-DL	IT-Dienstleister
IT-PLR	IT-Planungsrat (Gremium)
LeiKa	Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LV	Leistungsverantwortliche und Leistungsverantwortlicher
LVwA	Landesverwaltungsamt
MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
MVP	Minimum Viable Product
NKR	Normenkontrollrat
OSI	Online-Service-Infrastruktur
OZG	Onlinezugangsgesetz
OZG-K	OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren
OZG-R	OZG-Ressortkoordinatorinnen und OZG-Ressortkoordinatoren
SDG	Single Digital Gateway
TF-FF	Themenfeld-Federführerinnen und Themenfeld-Federführer
UK	Umsetzungskoordinatorinnen und Umsetzungskoordinatoren
UL	Umsetzendes Land/ umsetzende Länderallianz



---

VV                    Vollzugsverantwortliche und Vollzugsverantwortlicher



## 8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufteilung der OZG-Leistungen .....	7
Abbildung 2: Nachnutzungsmodelle für OZG-Leistungen .....	9
Abbildung 3: Finanzierung der Nachnutzung .....	16
Abbildung 4: Mögliche Kostenaufteilung bei OZG-Leistungen ; in Anlehnung an BMI, Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ Juni 2020 (Version 1.0).....	22
Abbildung 5: FIT-Store (Quelle: FIT-Store).....	24
Abbildung 6: Ebenen der Landesverwaltung .....	25
Abbildung 7: Unmittelbare Landesverwaltung.....	26
Abbildung 8: Mittelbare Landesverwaltung .....	27
Abbildung 9: Kommunalebene.....	28
Abbildung 10: Rollen OZG-Umsetzung innerhalb der Länder; in Anlehnung an BMI, Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ Juni 2021 (Version 2.0).....	30
Abbildung 11: Projektphasen der Nachnutzung in Sachsen-Anhalt .....	33
Abbildung 12: Vorgehen nach Projektphasen.....	34